Gemeinde Glatten
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan
„Vorderer Esch“

in Glatten – Böffingen

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 13.05.2025

Änderungen gegenüber der Fassung vom 09.07.2024 sind grau hinterlegt

GFRÖRER INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

I Impressum

Auftraggeber Gemeinde Glatten

i.V. Tore-Derek Pfeifer (Bürgermeister)

Auftragnehmer Gfrörer Ingenieure

Hohenzollernweg 1

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@gf-kom.de

www.gf-kommunal.de

Bearbeiter Dr. Dirk Mezger, Dipl. Biol.

Erstellt:
Empfingen, den 09.07.2024

Ergänzt:
Empfingen, den 13.05.2025

Inhaltsübersicht

I Impressum

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen 1

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode 2
1.2 Rechtsgrundlagen 5

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen 7

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes 7
2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes 7

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes 13

3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht 13
3.2 Biotopverbund 14

4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten 16

4.1 Fledermäuse (*Microchiroptera*) 18
4.1.1 Ökologie der Fledermäuse 19
4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet 20
4.2 Vögel (Aves) 24
4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet 28
4.3 Reptilien (*Reptilia*) 31
4.3.1 Ökologie von Schlingnatter und Zauneidechse 32
4.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet 33

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung 34

5.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: 34
5.1.2 CEF-Maßnahmen: 35

Anlage:

Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP):

- Vögel: Gilde der Zweigbrüter
- Vögel: Gilde der Höhlenbrüter
- Vögel: Star
- Vögel: Mäusebussard
- Vögel: Bluthänfling
- Vögel Feldsperling
- Vögel Haussperling
- Fledermäuse: Zwergfledermaus

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vorderer Esch“ in in Glatten – Böffingen. Hierbei ist die Ausweisung eines Wohngebietes geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird aus dem Abgrenzungsplan und dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan ersichtlich.

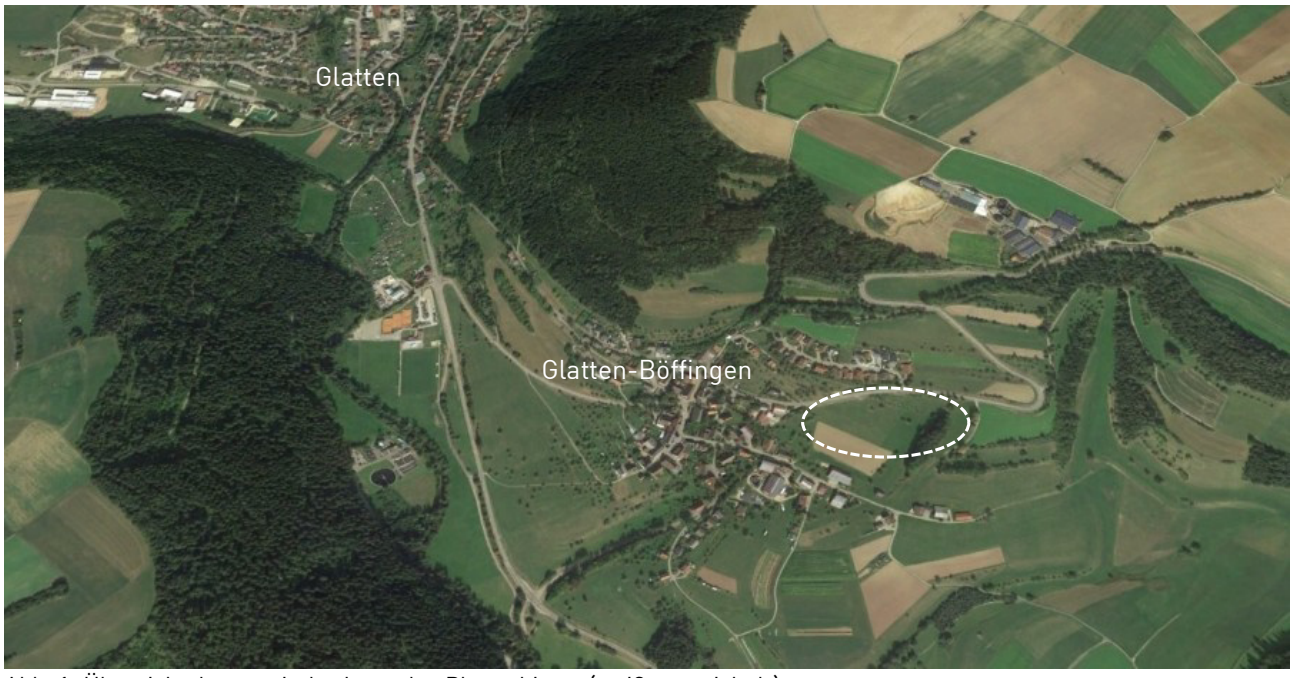

Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (weiß gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

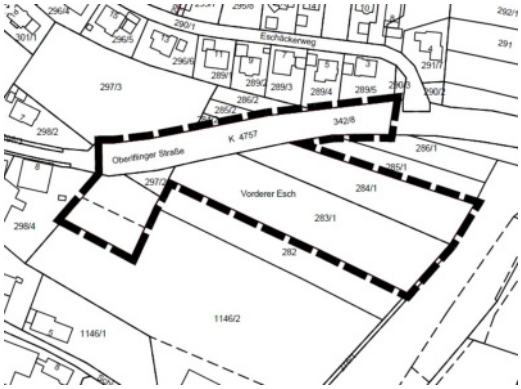

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Abgrenzungsplan mit der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten vom 20.05.2020 bis zum 15.05.2024 .

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden **Nummer** sind die Erfassungszeiträume (**Datum** und **Uhrzeit**), der **Bearbeiter** und die **Witterungsverhältnisse** angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten **Themen** in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe „**Habitat-Potenzial-Ermittlung**“ wird für eingehende Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z. B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD (**B**rust**h**öhen**d**urchmesser) > 40 cm, Horstbäume).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	20.05.2020	Mezger	10:00-10:45 Uhr	17,5 °C, 75 % Wolken, windstill	H, P (Gehölze), R, V
(2)	18.06.2020	Reinhardt	08:30-08:55 Uhr	18 °C, wolkenlos, windstill	N, P, R, V
(3)	01.07.2020	Reinhardt	02:00-02:40 Uhr	14 °C, sternenklar, windstill	F, V
(4)	16.07.2020	Reinhardt	23:00-23:30 Uhr	12 °C, bedeckt, windstill	F, V
(5)	14.08.2020	Reinhardt	07:25-07:45 Uhr	17,5 °C, bedeckt, windstill	R, V
(6)	29.04.2021	Grittner	08:30-09:15 Uhr	7 °C, 90 % Wolken, leicht windig	V
(7)	20.05.2021	Grittner	09:20-10:00 Uhr	9 °C, 90 % Wolken, leicht windig	P, V
(8)	02.06.2021	Grittner	11:05-11:50 Uhr	23 °C, wolkenlos, windstill	P, R, V
(9)	07.06.2021	Grittner	01:25-02:00 Uhr	12,5 °C, sternenklar, windstill	F, V
(10)	17.05.2023	Mezger	08:10-09:30 Uhr	8 °C, 60 % Wolken, leicht windig	N, P (Grünland), V
(11)	10..-16.07.2023	-	20:00.06:00 Uhr	-	F (stat)

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(12)	25.-30.08.2023	-	20:00.06:00 Uhr	-	F (stat)
(13)	19.03.2024	Sturany-Schobel	07:45-09:00 Uhr	4 °C, bedeckt, windstill	V
(14)	11.04.2024	Sturany-Schobel	06:45-09:00 Uhr	0,5 °C, sonnig, windstill	V
(15)	03.05.2024	Sturany-Schobel	06:00-08:00 Uhr	7,5 °C, bedeckt, schwacher Wind	V
(16)	15.05.2024	Sturany-Schobel	07:30-09:00 Uhr	9 °C, bedeckt, schwacher Wind	V

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

F: Fledermäuse **H:** Habitat-Potenzial-Ermittlung **N**: Nutzung **P**: Farn- und Blütenpflanzen
R: Reptilien **V**: Vögel

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wurden bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten für die Erstellung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags herangezogen. Hierfür wurden die von der LUBW veröffentlichten Verbreitungskarten genutzt, sowie auf Ergebnisse der landesweiten Artenkartierung (LAK) zurückgegriffen.

Neben für den Quadranten 7717 SW bekannten Fledermausvorkommen sind folgende Arten des Anhangs II uns IV der FFH-Richtlinie aus dem Quadranten des Plangebietes, bzw. dessen Nachbarquadranten (NQ) zu berücksichtigen:

Gelbbauchunke (*Bombina variegata* (II & IV)) NQ

Grasfrosch (*Rana temporaria* (V))

Kreuzkröte (*Epidalea calamita* (IV)) NQ

Teichfrosch (*Pelophylax esculentus* (V)) NQ

Wechselkröte (*Bufotes viridis* (IV))

Schlingnatter (*Coronella austriaca* (IV)) NQ

Zauneidechse (*Lacerta agilis* (IV)), NQ

Dicke Trespe (*Bromus grossus* (II & IV)) NQ

Frauenschuh-Orchidee (*Cypripedium calceolus* (II & IV) NQ

Gelber Enzian (*Gentiana lutea* (V)) NQ

Europäischer Dünnfarn (*Trichomanes speciosum* (II & IV) NQ

Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous* (II & IV) NQ

Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria* (II) NQ

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior* (II) NQ

Von den Reptilien und Amphibien liegen außerdem Nachweise folgender besonders geschützter Arten aus dem Quadraten des Plangebietes sowie dessen benachbarter Quadranten vor.

Feuersalamander (*Salamandra salamdra*) NQ

Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) NQ

Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*) NQ

Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) NQ

Erdkröte (*Bufo bufo*)

Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) NQ

Blinddschleiche (*Anguis fragilis*)

Kreuzotter (Vipera berus) NQ

Ringelnatter (Natrix natrix) NQ

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG,** der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet wird Norden durch die Oberiflinger Straße begrenzt, welche noch ein Teil des Plangebietes ist. Im Nordosten endet das Untersuchungsgebiet an einem zum Siedlungsbereich von Böffingen gehörenden Flurstück Nr. 298/4, welches mit landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bebaut ist. Im Süden bildet Offenland mit den Flurstücken Nr. 1146/2 und Nr. 282 die Begrenzung. Westlich schließt das Plangebiet an die Flurstücke Nr. 276/1 und Nr. 276 an. Im Nordosten endet das Untersuchungsgebiet an Flurstücken Nr. 284/2, Nr. 285/2, Nr. 286/2 und Nr. 297/3.

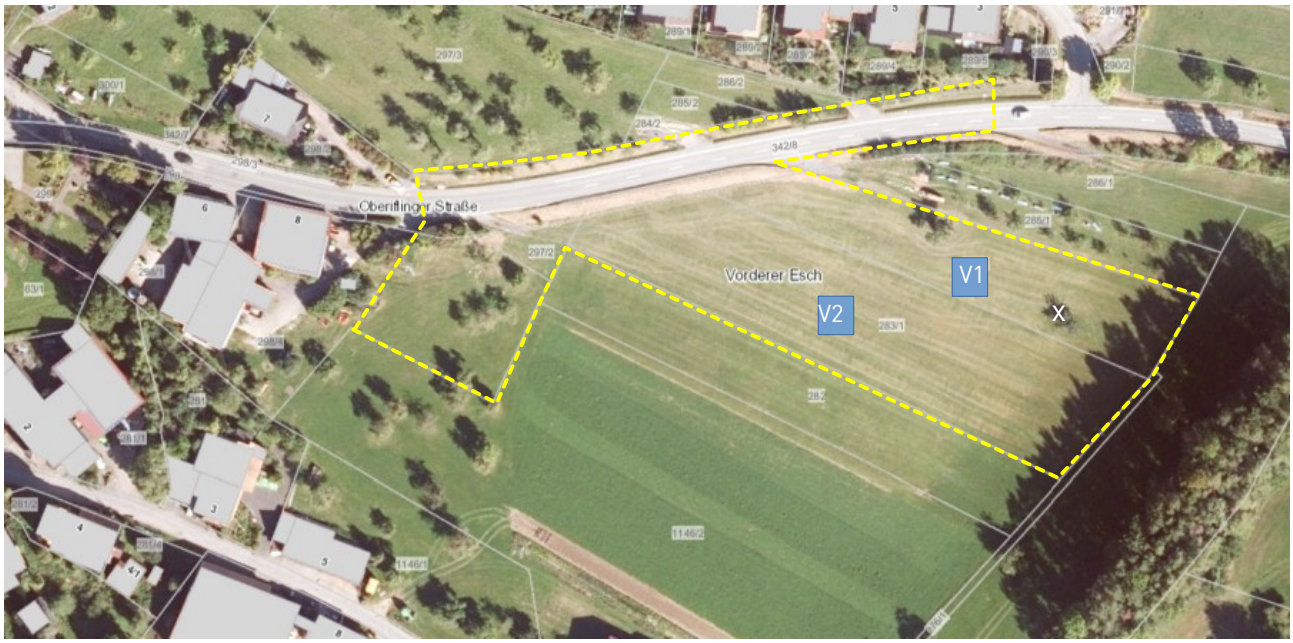

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Orthophoto mit der Lage des Geltungsbereichs. V1 und V2 kennzeichnen die Standorte der Vegetationsaufnahmen, x den Standort eines zum Zeitpunkt der Kartierungen bereits nicht mehr vorhandenen Gehölzes. Quelle: LUBW-Kartendienst, Bildflug vom 12.08.2018.

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, dabei handelt es sich um eine Grünlandnutzung und eine Gruppe von Obstbäumen. Außerdem umfasst das Plangebiet die asphaltierte Oberiflinger Straße sowie eine angrenzende Böschung nördlich der Straße, welche teilweise mit Gehölzen bewachsen ist. In Straße und die Böschung einschließlich deren Gehölze erfolgt kein Eingriff. Südlich der Oberiflinger Straße befindet sich eine Zufahrt zu den Grünlandflächen. Am nordwestlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine Gehölzstruktur aus dünnstämmigen Sträuchern (unter anderen Haselnuss) und kleinen Fichtensetzlingen. Diese Gehölzstruktur bleibt in Teilen erhalten.

Die Wiesen waren artenarm und grasreich. Zur Veranschaulichung einer für das Gebiet typischen Wiesenpflanzen-Gemeinschaft wurde eine Schnellaufnahme nach den Vorgaben der LUBW durchgeführt.[1]

Tab. 2: Schnellaufnahme aus der Fettwiese (ca. 5 x 5 m) (**Magerarten fett**, Störzeiger **[fett]**)

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
Anthriscus sylvestris **1a**	Wiesen-Kerbel	r	*Lolium perenne* **1a, d**	Ausdauernder Lolch	10
Dactylis glomerata **(1a)**	Wiesen-Knäuelgras	20	*Poa pratensis*	Echtes Wiesen-Rispengras	20
Festuca pratensis	Wiesen-Schwingel	20	*Ranunculus acris*	Scharfer Hahnenfuß	5
Galium album	Weißes Wiesenlabkraut	1	*Taraxacum sect. Rud.* **(1a)**	Wiesen-Löwenzahn	5
Heracleum sphondyl. **(1a)**	Wiesen-Bärenklau	r	*Vicia sepium*	Zaun-Wicke	+
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	10			

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

E= Deckungsgrade in %; Bedeckung unter 1 % ist mit r oder + angegeben.

Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)

Kategorie der Lebensraum abbauenden Art

1a: Stickstoffzeiger **1b**: Brachezeiger **1c**: Beweidungs-, Störzeiger **1d**: Einsaatarten

Abb. 4: Detailansicht aus dem Zählquadrat der Vegetationsaufnahme V1

Abb. 5: Stelle von Vegetationsaufnahme V1

An Stelle V1 wurden 11 verschiedene Pflanzenarten auf einer Fläche von ca. 25 m² registriert. Von diesen Arten wurden fünf Arten zu den sogenannten 'Störzeigern' gerechnet. Pflanzen aus dieser Gruppe wiesen im Zählquadrat eine Deckung von insgesamt 35 % auf. Wiesen-Bärenklau und der Wiesen-Löwenzahn werden zu der Gruppe von Störzeigern gerechnet, welche erst ab einen Deckungsgrad von 15 % oder mehr von den Zählarten abgezogen werden. Da diese Arten mit einem geringeren Deckungsgrad festgestellt wurden, verbleiben diese bei den Zählarten, womit insgesamt neun Zählarten verbleiben. Aus der Gruppe der Magerkeitszeiger wurden keine Arten nachgewiesen. Damit entspricht die Vegetation dieser Fläche einer Fettwiese mittlerer Standorte mit artenarmer Ausbildung.

1 LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.

Tab. 3: Schnellaufnahme aus der Fettwiese (ca. 5 x 5 m) (**Magerarten fett**, Störzeiger **[fett]**)

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
Alopecurus pratensis **(1a)**	Wiesen-Fuchsschwanz	10	*Phleum pratense* **1a, d**	Gew. Wiesen-Lieschgras	5
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	10	*Plantago lanceolata*	Spitz-Wegerich	1
Bellis perennis **1c**	Gänseblümchen	1	*Poa pratensis*	Echtes Wiesen-Rispengras	5
Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut	r	*Ranunculus acris*	Scharfer Hahnenfuß	15
Dactylis glomerata **(1a)**	Wiesen-Knäuelgras	10	*Rumex acetosa*	Wiesen-Sauerampfer	1
Heracleum sphondyl. **(1a)**	Wiesen-Bärenklau	r	*Taraxacum sect. Rud.* **(1a)**	Wiesen-Löwenzahn	10
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	10	*Trifolium pratense*	Rot-Klee	5
Lolium perenne **1a, d**	Ausdauernder Lolch	15	*Trisetum flavescens*	Gewöhnlicher Goldhafer	1

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

E= Deckungsgrade in %; Bedeckung unter 1 % ist mit r oder + angegeben.

Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	**+**	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)

Kategorie der Lebensraum abbauenden Art

1a: Stickstoffzeiger **1b**: Brachezeiger **1c**: Beweidungs-, Störzeiger **1d**: Einsaatarten

Abb. 6: Stelle von Vegetationsaufnahme V2

Abb. 7: Detailansicht aus dem Zählquadrat der Vegetationsaufnahme V2

An Stelle V1 wurden 11 verschiedene Pflanzenarten auf einer Fläche von ca. 25 m² registriert. An Stelle V2 wurden 16 verschiedene Pflanzenarten auf einer Fläche von ca. 25 m² registriert. Von diesen Arten werden sieben Arten zu den sogenannten 'Störzeigern' gerechnet. Pflanzen aus dieser Gruppe wiesen im Zählquadrat eine Deckung von über 31 % auf. Wiesen-Fuchsschwanz, Wiesen-Knäuelgras, Wiesen-Bärenklau und der Wiesen-Löwenzahn werden zu der Gruppe von Störzeigern gerechnet, welche erst ab einen Deckungsgrad von 15 % oder mehr von den Zählarten abgezogen werden. Da diese Arten mit einem geringeren Deckungsgrad festgestellt wurden, verbleiben diese bei den Zählarten, womit insgesamt 13 Zählarten verbleiben. Aus der Gruppe der Magerkeitszeiger wurden keine Arten nachgewiesen. Damit entspricht die Vegetation dieser Fläche einer Fettwiese mittlerer Standorte mit artenarmer Ausbildung.

Abb. 8: Ansicht der Straße und der nördlich gelegenen Böschung, Blick in westliche Richtung (Aufnahme vom 11.04.2024).

Abb. 9: Ansicht der Straße und der nördlich angrenzenden Böschung, Blick in östliche Richtung (Aufnahme vom 03.05.2024).

Abb. 10: Dünnstämmige Sträucher am nordwestlichen Rand des Plangebietes (Aufnahme vom 07.06.2021).

Abb. 11: Karte des Streuobstbestandes innerhalb des Geltungsbereichs. x= Gehölz nicht mehr vorhanden

Innerhalb des Gebietes bzw. unmittelbar angrenzend befinden sich 7 Obstbäume. Es handelt sich teilweise um hochstämmige Apfelbäume. Außerdem sind jeweils ein Kirsch-, Walnuss- und Birnenbaum sowie zwei Zwetschgenbäume vertreten. Die Standorte dieser Gehölze sind auf Abb. 11 eintragen. Die Merkmale und artenschutzrechtlich relevanten Strukturen der Bäume und Gehölze sind in Tabelle 4 aufgeführt.

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet vorhandene Baumarten mit Stammdurchmesser in Brusthöhe (BHD) und artenschutzrechtlich relevanten Strukturen. Die fortlaufenden Nummern kennzeichnen den Standort des Baumes auf dem Luftbild (Abb. 11).

Fortlaufende Nummer	Flurstück	Baumart	Form	Pflege-zustand	BHD (cm)	Besondere Merkmale und Quartierpotenzial
1*	298/4	Kirsche	H	gut	15	-
2*	298/4	Walnuss	H	gut	15	-
3*	298/4	Apfel	H	mittel	35	Totholz, 1 Rindenspalte, QP für F = mittel
4	298/4	Apfel	H	mittel	30	1 Stammhöhle mit großer Öffnung, davon abzweigend weitere Höhlen QP für V = mittel, QP für F hoch
5*	298/4	Zwetschge	H	mittel	40	-
6*	298/4	Zwetschge	H	mittel	30	-
7	284/1	Birne	H	mittel	40	1 Stammhöhle, große Öffnung QP für V= hoch, für F = mittel
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen						
H: Hochstamm		* Erhalt der Bäume laut Bebauungsplan				

Abb. 12: Ansicht auf die Gehölze Nr. 1-4, im Hintergrund Nr. 5 und 6. (Aufnahme vom 15.05.2024).

Abb. 13: Ansicht auf Niederstämme, welche sich außerhalb des Plangebietes befinden (Aufnahme vom 17.05.2023).

Abb. 14: Blick auf Baum Nr. 7 (Aufnahme vom 17.05.2023).

Abb. 15: Ansicht der Gehölze Nr. 1-6 (Aufnahme vom 17.05.2023).

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

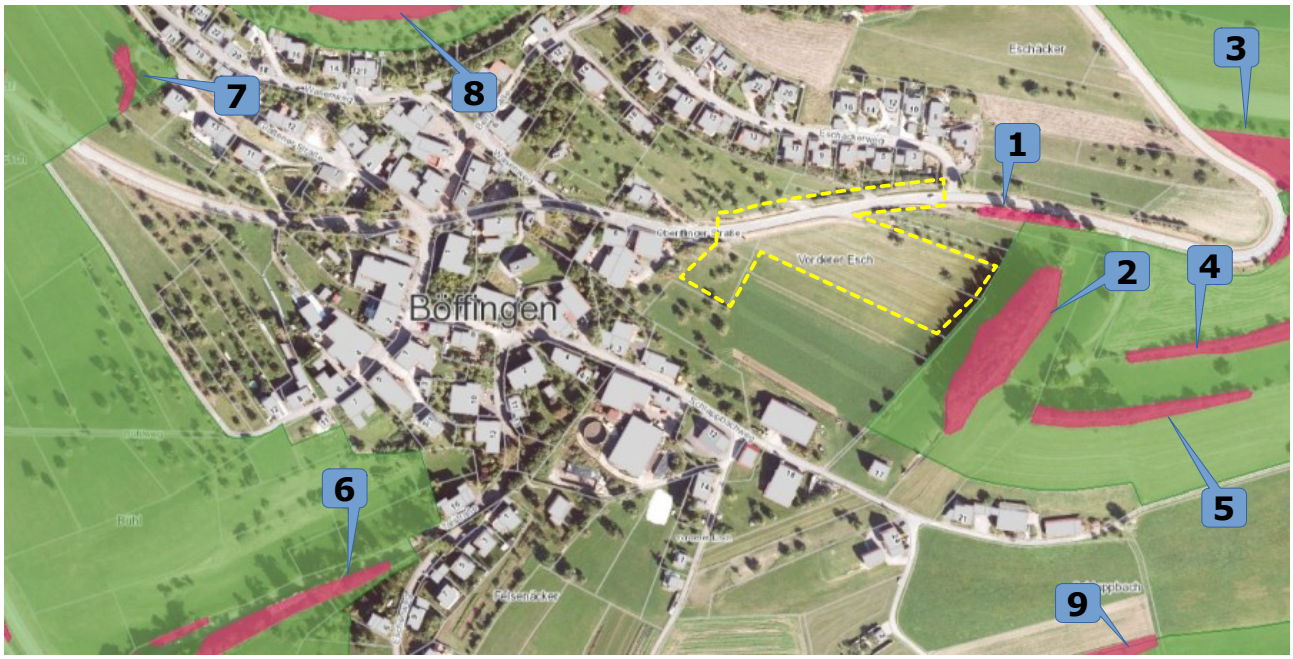

Abb. 16: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 5: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	1-7517-237-2604	Offenlandbiotop: Feldhecke an der Straße oberhalb Böffingen	20 m NO
(2)	1-7517-237-9142	Offenlandbiotop: Feldgehölz bei Böffingen	10 m O
(3)	3-7517-237-0559	Offenlandbiotop: Mähwiese an der K4757 oberhalb Böffingen	170 m NO
(4)	1-7517-237-1262	Offenlandbiotop: Feldhecke O Böffingen, 'Vorderer Esch' II	110 m O
(5)	1-7517-237-1263	Offenlandbiotop: Feldhecke O Böffingen, 'Vorderer Esch' I	80 m SO
(6)	1-7517-237-1265	Offenlandbiotop: Feldgehölz W Böffingen, an der Talstraße	380 m SO
(7)	.1-7517-237-1255	Offenlandbiotop: Feldhecke W Böffingen, 'Hinterer Esch' I	400 m W
(8)	3-7517-237-0186	Offenlandbiotop: Glatthaferwiese Käpplesesch N Böffingen	260 m NW
(9)	2.37.043	Landschaftsschutzgebiet: Oberes Glattal	angrenzend
-	7	Naturpark Schwarzwald Mitte/ Nord	innerhalb
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage: kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/ Nord. Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine weiteren Schutzgebiete. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebiets „Oberes Glattal“. In 10 m Entfernung befindet sich ein als Offenlandbiotop geschütztes Feldgehölz. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Materiallager und Baustelleineinrichtungsflächen nicht im Bereich der als Offenlandbiotop geschützten Feldgehölzes oder der ebenso geschützten Feldhecke angelegt werden dürfen und diese vor Befahrung und Betreten geschützt werden müssen. Hierfür wird eine Abgrenzung dieses Biotops mit Flatterband oder einem Bauzaun dringend empfohlen.

3.2 Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die „Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.

Abb. 17: Flächen des Biotopverbundes (Daten nach dem aktuellen Fachplans „Landesweiter Biotopverbund im Offenland“ mit Stand 2020 der LUBW) innerhalb des Geltungsbereichs (gelb gestrichelt) und dessen unmittelbarer Umgebung.

Innerhalb des Geltungsbereich befindet sich ein Teil einer Kernfläche des ‚Biotopverbund mittlerer Standorte‘. Außerdem verläuft ein 500 m Suchraum in nordöstlicher Richtung durch den Geltungsbereich

Ein Eingriff in eine Kernfläche und einen Suchraum kann generell zu einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktion zu einer Verminderung der Durchlässigkeit der Landschaft führen, was wiederum die Ausbreitung von Arten beeinträchtigt.

Im Bereich der überplanten Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte befinden sich sechs Obstbäumen. Von diesen Obstbäumen entfällt lediglich ein Exemplar, die übrigen fünf Bäume bleiben erhalten. Der entfallenden Obstbaum wird innerhalb des Plangebietes neu gepflanzt, wodurch der Biotopverbund an dieser Stelle wieder gestärkt wird. Daher ist mit einer erheblichen Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu rechnen.

4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 6: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	**nicht geeignet** – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen konnte ausgeschlossen werden. Zwar liegt der Untersuchungsraum am Rand der Verbreitungsgebiete der Dicken Trespe (*Bromus grossus*), des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*) und des Europäischer Dünnfarns (T*richomanes speciosum*) und Nachweise aus den Nachbarquadranten des Plangebietes sind bekannt, jedoch werden die spezifischen Anforderung an den Lebensraum dieser Pflanzenarten im Plangebiet nicht erfüllt. Für die Dicke Trespe fehlen mit Wintergetreide bewirtschaftete Äcker und deren Ränder und Säume und die Frauenschuh-Orchidee kann aufgrund fehlender lichter Buchen-, Kiefern- und Fichtenwälder sowie gebüschreicher, verbrachender Kalkmagerrasen ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen des Dünnfarns kann aufgrund im Plangebiet nicht vorhandener Waldgebiete mit feuchten Felsüberhängen und Blockhalden ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen weitere streng geschützter Pflanzenarten wird aufgrund deren weit außerhalb des Plangebietes liegenden Vorkommen ausgeschlossen. → **Es erfolgt keine weitere Prüfung.**	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	**nicht geeignet -** Ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist auszuschließen, da innerhalb des Plangebietes keine größeren im Verbund gelegenen dichten Hecken und Gebüsche mit einem hohen Anteil an Früchte tragenden Gehölzen vorhanden sind, die ihr als Nahrungshabitat bzw. als Lebensraum dienen könnten. Der Biber (*Castor fiber*) wird aufgrund von fehlenden Gewässern ausgeschlossen. Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten ist aufgrund deren Verbreitung und Lebensraumansprüchen auszuschließen. → **Es erfolgt keine weitere Prüfung.**	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Tab. 6: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Fledermäuse	**potenziell geeignet** – Das Potenzial einer Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse als Jagdhabitat war gegeben. Gehölze im Geltungsbereich können Vertretern dieser Tiergruppe möglicherweise als Quartier dienen. Transektbegehungen mit Aufzeichnungsgeräten und Stationäre Aktivitätserfassungen wurden vorgenommen. → **Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. I4.1).**	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL
Vögel	**geeignet** – Das Plangebiet kann aufgrund seiner Struktur grundsätzlich von Vögeln als Brutstätte und zur Nahrungssuche genutzt werden. Es wurde eine Brutrevierkartierung durchgeführt. → **Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. I4.2).**	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	**potenziell geeignet** - Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Bei den Begehungen wurde dennoch auf Reptilien geachtet. Dies wird im folgenden erläutert. → **Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. I4.3).**	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	**nicht geeignet** – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten konnte ausgeschlossen werden, da im Plangebiet keine geeigneten Landlebensräume und Laichgewässer vorhanden sind. → **Es erfolgt keine weitere Prüfung.**	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	**nicht geeignet** - Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung zunächst nicht erwartet. Für die Arten, von denen Nachweise aus den Nachbarquadranten des Plangebietes bekannt sind (Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*), Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) und Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) fehlen im Plangebiet selber die für die jeweilige Art notwendigen Lebensraumelemente. Für den Ameisenbläuling fehlt mit dem Großen Wiesenknopf dessen Raupenfutterpflanze, für die Spanische Flagge fehlen feuchte Waldsäume mit Wasserdost und ein Vorkommen der Windelschnecke kann aufgrund fehlender Feuchtgebiete ausgeschlossen werden. → **Es erfolgt keine weitere Prüfung.**	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

4.1 Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7517 (SW) stammen aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege.

Wie in Tab. 7 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) von fünf Fledermausarten und ältere Nachweise (❍) von sechs Fledermausarten vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2006, so ist zusätzlich "1990-2006" vermerkt.

Tab. 7: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7517 SW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. [2]

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen[3] [4] bzw. Nachweis	Rote Liste B-W [1)]	FFH-Anhang	Erhaltungszustand 1	2	3	4	5
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	❍ (1990-2006) NQ	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	NQ	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	NQ	2	II / IV	+	+	-	-	-
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	❍	3	IV	+	+	+	+	+
Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	●	R	II / IV	+	+	-	-	-
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	●	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	●	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	❍	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	❍	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	❍	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	❍	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	●	3	IV	+	+	+	+	+
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	●	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	NQ	1	IV	+	?	-	-	-
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	NQ	i	IV	+	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

1): Braun et al. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: Braun, M. & F. Dieterlein (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.
2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7517 SW

3: gefährdet — 1: vom Aussterben bedroht — 2: stark gefährdet

i: gefährdete wandernde Tierart — R: Art lokaler Restriktion

FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH- — FFH-Anhang II / IV: Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

2 gemäß: Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

3 gemäß Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

4 Braun & Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Tab. 7: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7517 SW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand.

Richtlinie BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.					
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.					
1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

4.1.1 Ökologie der Fledermäuse

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet

<u>Quartierpotenzial:</u> Die durch die Planung betroffenen Bäume und Gehölze wurden im Rahmen der Untersuchungen auf ein Quartierpotenzial hin begutachtet. Dabei wurden an zwei der im Plangebiet vorhanden Bäume Strukturen gefunden, welche potenziell von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Diese Strukturen sind als Hangplatz für Einzeltiere geeignet. Als Wochenstubenquartier und als Winterquartier sind diese zu wenig geschützt.

- Da diese entfallen, sind als naturschutzfachliche Maßnahme künstliche Fledermausquartiere zu verhängen: Als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme für die auf Flurstück Nr. 298/4 entfallenden Strukturen sind jeweils ein Spaltenkasten und ~~eine~~ drei Fledermaushöhlen (Empfehlung UNB) zu verhängen. Dazu werden die noch verbleibenden Gehölze auf diesem Flurstück verwendet.
- Als Ausgleich für die auf Flurstück Nr. 284/1 entfallenden Quartierstrukturen sind ebenfalls jeweils ein Spaltenkasten und ~~eine~~ drei Fledermaushöhlen (Empfehlung UNB) zu verhängen.

Als mögliche Bezugsquellen können die Firmen Naturschutzbedarf Strobel (https://naturschutzbedarf-strobel.de/) und Hasselfeldt GmbH (https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/) dienen.

Baubedingt notwendig werdende Gehölzrodungen sind grundsätzlich außerhalb der aktiven Zeit der Fledermäuse durchzuführen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Oktober.

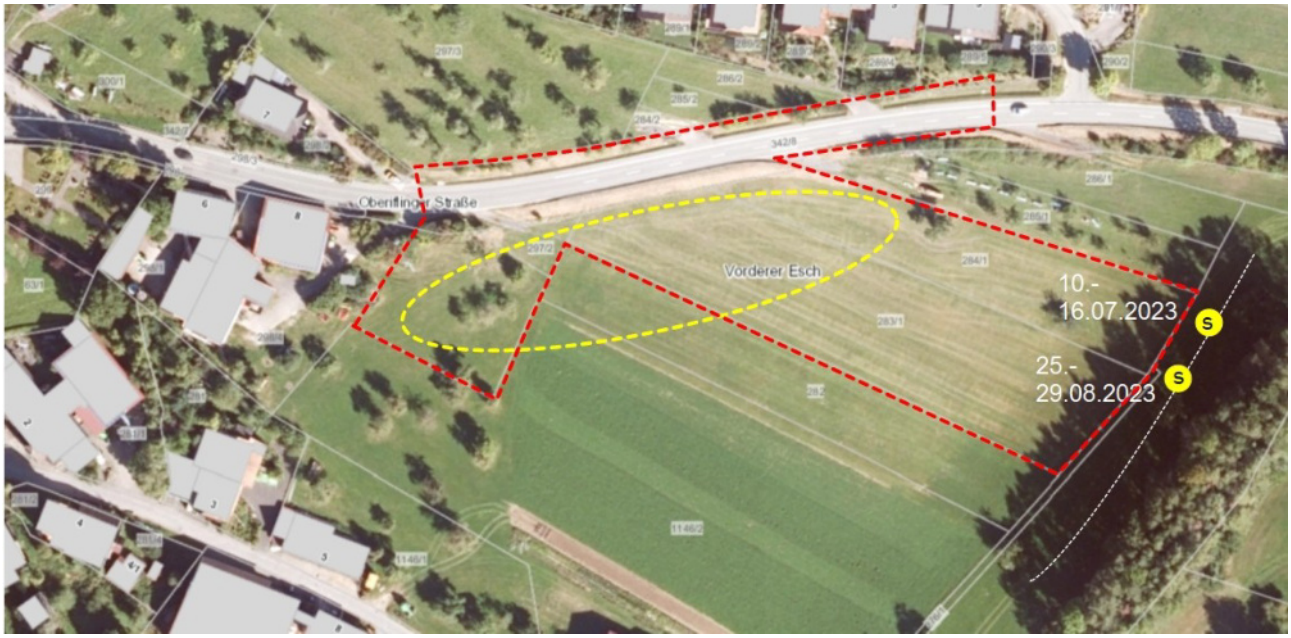

Abb. 18: Darstellung der beobachteten Fledermausaktivität (Symbol), der Verlauf der Transektlinie (gelb gestrichelt), der Standorte der Stationären Erfassungen (gelbe Kreise), sowie mögliche Leitstrukturen (weiß gestrichelt) im Plangebiet bzw. in der unmittelbaren Umgebung.

<u>**Erfassung der Fledermausaktivität**</u> Zur Erfassung der Fledermausaktivität im Plangebiet wurde 2020 und 2021 in drei Nächten eine Transektbegehung und im Jahr 2023 zweimal mehrtägig eine stationäre Erfassung mit einem Ultraschalldetektor durchgeführt. Bei beiden Methoden wurden die Rufe mit einem Batcorder 3.1 (ecoObs GmbH, Nürnberg) digital aufgezeichnet. Gewonnene Aufzeichnungen wurden anschließend mit der Software bcAdmin 4.0 bearbeitet und die Rufsequenzen der Fledermäuse mit dem Programm batIdent (ecoObs GmbH, Nürnberg) bestimmt. Während der Transekte wurden für die Fledermäuse relevante Strukturen abgelaufen.

Die stationären Erfassungen fanden dabei an einem Standort der für Fledermäuse potenziell bedeutenden Strukturen statt.

Bei den Transektbegehungen wurde lediglich eine geringe Fledermaus-Aktivität festgestellt. Im Laufe von drei Begehungen wurden nur einzelne Rufsequenzen aufgezeichnet, welche vom Programm batident der Zwergfledermaus zugeordnet wurden. Die stationären Erfassungen im Jahr 2023 wurde an einer potenziellen Leitstruktur am östlichen Rand des Plangebietes durchgeführt. Dort wurden innerhalb von elf Aufnahme-Nächten im Juli und August insgesamt 237 Rufsequenzen aufgezeichnet. Während der Erfassung im Juli 2023 konnte an mehreren Nächten verstärkte Aktivität zur Ein- und zur Ausflugzeit beobachtet werden. Dabei handelte es sich um Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*). Bei dieser Erfassung wurden vereinzelt auch Arten der Gattung *Myotis* festgestellt, welche im Juli jedoch kein klares Aktivitätsmuster zeigten.

Bei der Erfassung im August 2023 zeigte sich eine eher gleichmäßige Aktivität, welche über die Nachtstunden verteilt war. Der Großteil dieser Fledermaus-Aktivität machten dabei *Myotis*-Arten aus, Zwergfledermäuse wurden während dieser Zeit lediglich vereinzelt festgestellt.

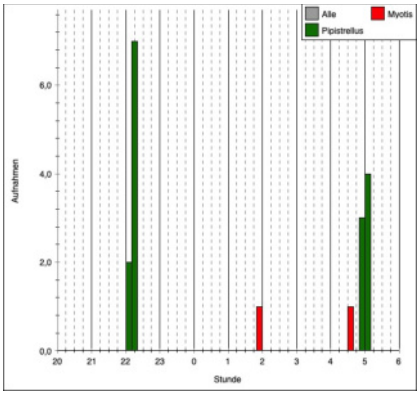

Abb. 19: Nacht vom 10. zum 11.07.2023

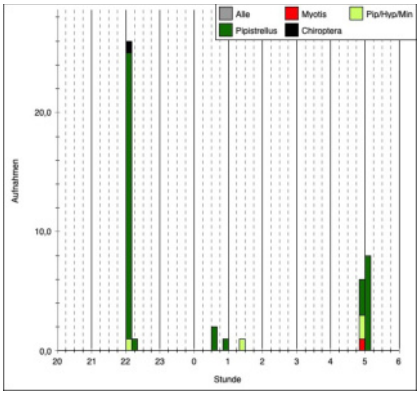

Abb. 20: Nacht vom 12. zum 13.07.2023

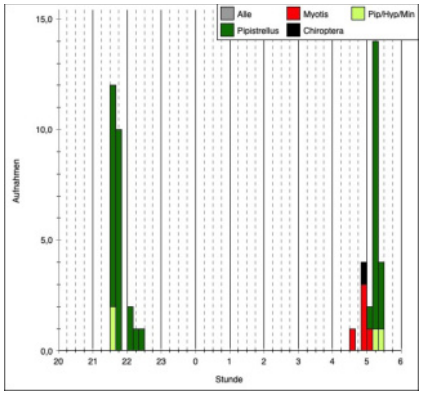

Abb. 21: Nacht vom 15. zum 16.07.2023

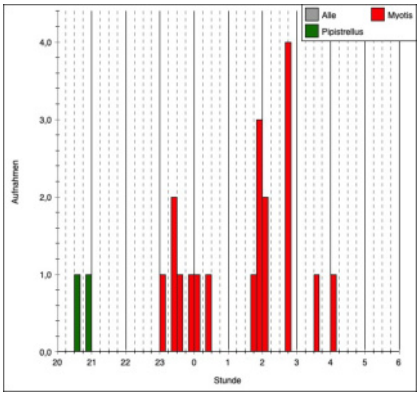

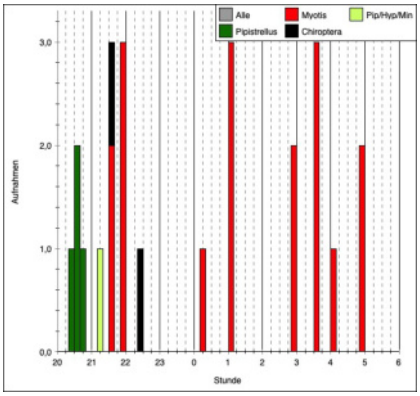

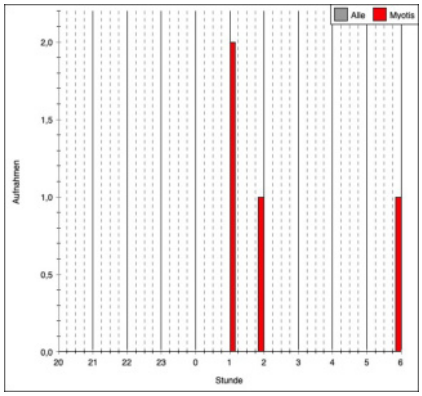

Abb. 22: Nacht vom 26. zum 27.08.2023 Abb. 23: Nacht vom 27. zum 28.08.2023 Abb. 24: Nacht vom 28. zum 29.08.2023
Abb. 19-24: Zeitliche Verteilung der Fledermaus-Aktivität in ausgewählten Aufnahme-Nächten.

Nahrungs-/Jagdhabitat: Das Gebiet kommt als (Teil-)Jagd- und Nahrungshabitat in Frage. Nahrungs- und Jagdhabitate von Fledermäusen unterliegen nicht dem Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern deren Verlust eine erfolgreiche Reproduktion nicht ausschließt, was wiederum zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würde. Eine übergeordnete Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat der lokalen Fledermauspopulation war aufgrund der artenarmen Grünlandflächen im Plangebiet vorab nur wenig wahrscheinlich. Da am Rand dieser Grünlandflächen einzelne Obstbäume vorhanden waren, konnte eine wesentliche Bedeutung vorab nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher wurden die oben beschriebenen Erfassungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Fledermauserfassung deuten jedoch nicht darauf hin, dass es sich bei dem Plangebiet um ein Jagdgebiet von essenzieller Bedeutung für Fledermäuse handelt. Lediglich ein außerhalb des Plangebietes gelegener Gehölzsaum war basierend auf den Ergebnissen der Erfassung attraktiv für die Fledermausfauna. Insbesondere im August war dort Jagdaktivität festgestellt. Da dieser Gehölzsaum und auch die vorgelagerten Obstbäume außerhalb des Eingriffsbereichs liegen und nicht überplant werden, stehen diese Strukturen auch zukünftig Insekten jagenden Fledermäusen zur Verfügung.

Leitlinienfunktion und Transhabitat: Der Saum des des östlich des Plangebietes befindlichen Feldgehölzes kann als Flugkorridor von Fledermäusen genutzt werden, um beispielsweise die Nahrungshabitate in den umliegenden Streuobstwiesen oder Grün-/Ackerflächen zu erreichen.

Eine Beseitigung dieser Leitstrukturen bzw. die Erzeugung größerer Lücken kann somit zu Störungen des räumlich-funktionalen Habitatnetzes führen. Gegebenenfalls müssen längere Umwege geflogen werden, welche die Eignung der jeweiligen Teilhabitate mindern. Insbesondere die nachgewiesene Fledermäuse aus der Gattung *Myotis* sind strukturgebunden. Diese Leitstruktur entfällt zwar nicht durch das Vorhaben, es ist jedoch darauf zu achten, dass diese Struktur nicht, wie im folgenden beschrieben, durch künstliche Beleutung beeinträchtigt wird.

Beleuchtungssituation: Es ist ein besonderes Augenmerk auf die kommende Beleuchtungssituation zu legen. Bei den Fledermäusen aus der Gattung *Myotis* handelt es sich um Arten, welche gegenüber Lichtemission empfindlich sind. Um eine Nutzung der östlich des Plangebietes befindlichen Gehölzstrukturen auch für diese lichtempfindliche Fledermausarten zu gewährleisten, ist eine Beleuchtung/Ausleuchtung des Plangebietes zu Minimierung und insbesondere Richtung Osten zu vermeiden, sodass eine Beeinträchtigung dieser Leitstruktur durch Beleuchtung ausgeschlossen werden kann. Es sind daher, wo notwendig, Beleuchtungsanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik zu verwenden.

Lärmemission: Fledermäuse orientieren sich im Flug und bei der Beutesuche insbesondere aktiv akustisch mittels Echoortung. Bei einzelnen Arten (insbesondere bei verschiedenen Arten der Gattung *Myotis*) spielt daneben aber auch eine passiv akustische Orientierung eine Rolle, d. h., sie nutzen die Geräusche der Beutetiere, um diese zu finden. Durch z. B. nächtliche Arbeiten können diese Beutetiergeräusche teilweise "maskiert" werden. Dadurch kann der Jagderfolg dieser Arten im Jagdhabitat reduziert werden. Das Gebiet ist zwar bereits durch den umliegenden Verkehrslärm in einem gewissen Ausmaß vorbelastet, jedoch ist eine weitere Beeinträchtigung durch Bautätigkeiten in den Nacht-/ und Dämmerungsstunden zu vermeiden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes können ausgeschlossen werden, wenn Gehölzrodungen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden, also nicht vom 01. März bis zum 31. Oktober. Es kommen innerhalb des vom Eingriff betroffenen Teils des Geltungsbereiches keine Strukturen vor, welche als Winterquartier oder Wochenstube für Fledermäuse geeignet sind.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird unter Einhaltung der oben genannten Maßnahmen für Fledermausarten nicht erfüllt.

✔ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird unter Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen.**

4.2 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft erfasst. Dies erfolgte durch acht Begehungen während der Morgenstunden (Tab. 1: Nr. 2, 6, 7, 10) und drei Begehungen in den Abendstunden (Tab. 1: Nr. 3, 4 ,9) und einer Begehung zu sonstigen Zeiten (Tab. 1: Nr. 1 ,5 ,8). Zur Ermittlung des aktuellen Brutgeschehens wurden vier Begehungen im Jahr 2024 von März bis Mai durchgeführt. Da das Potentizial für Nachtvögel innerhalb des Plangebietes gering ist und bereits 2020 und 2021 keine Hinweise auf dessen Nutzung durch nachtaktive Vögel festgestellt werde, erfolgte 2024 keine Erfassung der Nachtvögel

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von Südbeck et al (2005) veröffentlichte Abkürzung **(Abk.)** zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen gelb hinterlegte Arten sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bn**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft. Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (**§**) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (**§**) und 'streng geschützten' Arten (**§§**) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 8: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.[5]	Gilde	Status[6] & (Abundanz)	RL BW[7]	§	Trend
1	Amsel	*Turdus merula*	A	zw	Bm	*	§	+1
2	Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm	h	BmU	*	§	+1
3	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Hä	!	BmU	3	§	-2
4	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	zw	BmU	*	§	-1
5	Buntspecht	*Dendrocopos major*	Bs	h	NGU	*	§	0
6	Dohle	*Coleus monedula*	D	h/n, g	BmU	*	§	+2
7	Elster	*Pica pica*	E	zw	BmU	*	§	+1
8	Feldsperling	*Passer montanus*	Fe	h	BvU	V	§	-1
9	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	Gb	h/n	BvU	*	§	0
10	Girlitz	*Serinus serinus*	Gi	zw	BmU	*	§	-1
11	Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf	zw	BmU	*	§	0
12	Grünspecht	*Picus viridis*	Gü	!	NGU	*	§§	+1
13	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	h/n, g	BvU	*	§	0
14	Haussperling	*Passer domesticus*	H	g	BvU	V	§	-1
15	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	He	zw	Bm	*	§	0
16	Kohlmeise	*Parus major*	K	h	BmU	*	§	0
17	Mauersegler	*Apus apus*	Ms	g, h/n	ÜF	V	§	-1
18	Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	!	BmU	*	§§	0
19	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	M	g, f, h/n	NG	V	§	-1
20	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	zw	BmU	*	§	+1
21	Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	zw	BmU	*	§	0
22	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Rs	!	NG	3	§	-2
23	Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	zw	BmU	*	§	+2
24	Rotmilan	*Milvus milvus*	Rm	!	ÜF	*	§§	+1
25	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	b	BmU	*	§	0
26	Star	*Sturnus vulgaris*	S	h	BvU	*	§	0
27	Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	Stt	h/n, g	NGU	*	§	0
28	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti	zw	BmU	*	§	-1
29	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Tf	!	NG	V	§§	0
30	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Wd	zw	BmU	*	§	-2
31	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Z	h/n	BmU	*	§	0
32	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi	b	BmU	*	§	0

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Gilde:	!: keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte

5 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
6 gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997)
7 Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 8: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).	
b : Bodenbrüter **f** : Felsenbrüter **g** : Gebäudebrüter **h/n** : Halbhöhlen- / Nischenbrüter **h** : Höhlenbrüter **zw** : Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter	
Status:	
Bm = mögliches Brüten im Geltungsbereich	**BvU** = Brutverdacht in direkter Umgebung um den Geltungsbereich
ÜF = Überflug	**BmU** = mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich
NG = Nahrungsgast	
Abundanz: geschätzte Anzahl der vorkommenden Reviere bzw. Brutpaare im Gebiet	
Rote Liste: **RL BW**: Rote Liste Baden-Württembergs	
***** = ungefährdet	**3** = gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste	
§: Gesetzlicher Schutzstatus	
§ = besonders geschützt	**§§** = streng geschützt
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009	**0** = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %	**-2** = Bestandsabnahme größer als 50 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %	**+2** = Bestandszunahme größer als 50 %

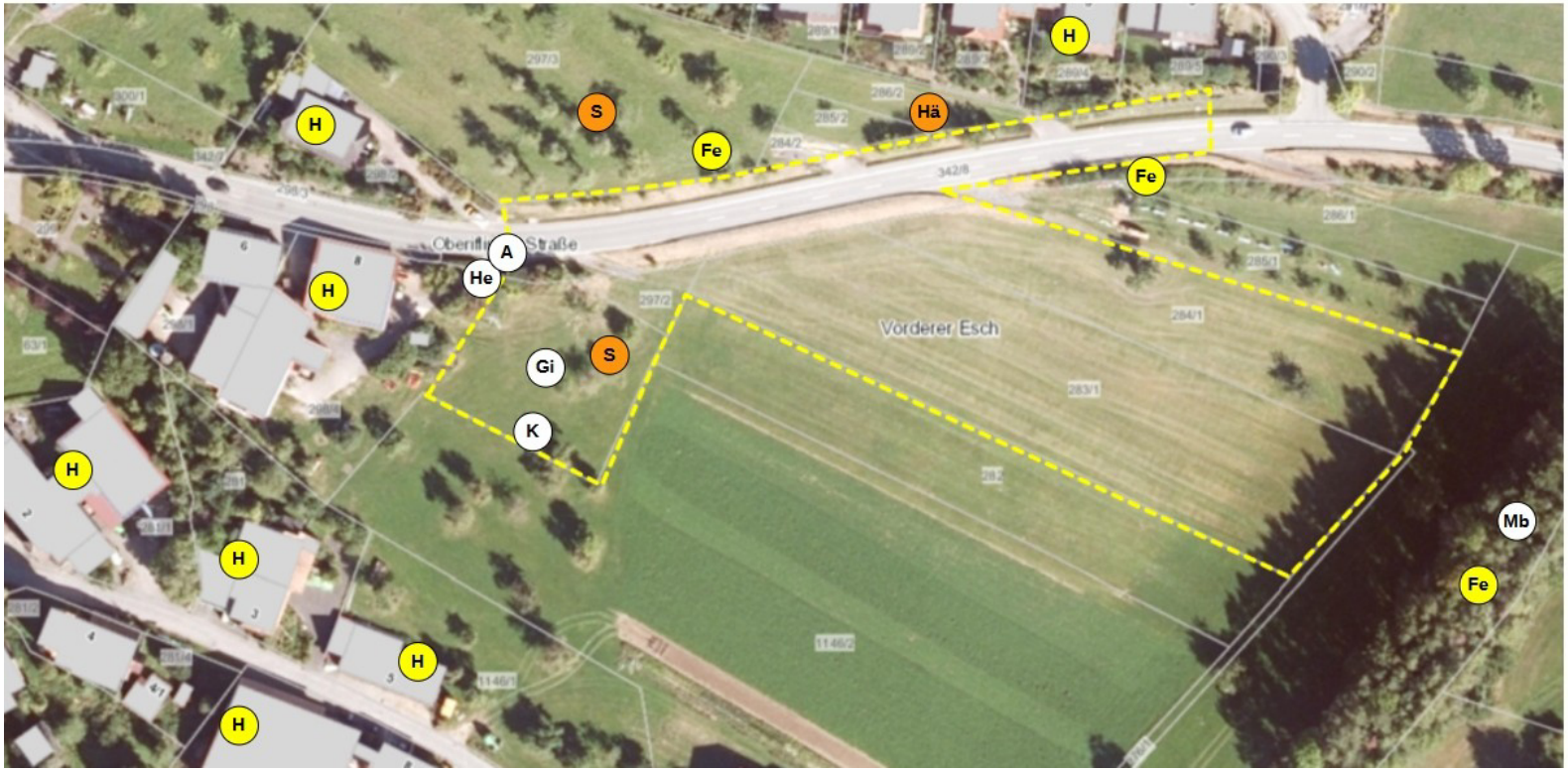

Abb. 25: Brutvogelkarte mit der Lage der Brutrevierzentren (basierend auf den Kartierungen aus dem Jahr 2024).

Europäische Brutvogelarten

Bundes- und/ oder landesweiten gefährdete Arten

		RL BW	RL D
Hä	Bluthänfling	3	3
S	Star	*	3

Arten der bundes- und/oder landesweiten Vorwarnliste

Fe	Feldsperling	V	V
H	Haussperling	V	*

Bundes- und landesweit ungefährdete Arten

A	Amsel	*	*
He	Heckenbraunelle	*	*
Gi	Girlitz	*	*
K	Kohlmeise	*	*
Mb	Mäusebussard	*	*

4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 32 Arten zählen zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften. Dort sind einerseits Vergesellschaftungen von solchen der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft zu finden, andererseits solche der von Gehölzen bestimmten Bereiche und der Wälder. Reine Offenlandarten der Wiesen und Felder fehlen.

Als landesweit ‚gefährdet‘ gelten der Bluthänfling (BmU) und die Rauchschwalbe (NG). Auf der ‚Vorwarnliste‘ (V) stehen schließlich fünf Arten: Feldsperling (BvU), Haussperling (BmU), Mauersegler (NG), Mehlschwalbe (NG) und Turmfalke (NG). Als ‚streng geschützte‘ Arten gelten Grünspecht (NGU), Mäusebussard (BmU), Rotmilan (ÜF) und Turmfalke (NG).

Im Plangebiet wurden an zwei Gehölzen Höhlenstrukturen und Spaltenstrukturen vorgefunden, welche potenziell als Nistplätze für Vögel geeignet sind. Diese Strukturen wurden vom Star und der Kohlmeise als Nistplatz genutzt. Da sich diese Strukturen sich an nicht entfallenden Gehölzen befinden, können diese Strukturen auch weiter von diesen beiden generell eher wenig störungsempfindlichen Vogelarten genutzt werden.

Lediglich an einem auf Flurstück Nr. 298/4 befindlichen entfallenden Baum befindet sich eine Stammhöhle, welche durch die Umsetzung des Vorhabens verloren gehen wird. Daher ~~ist~~ sind als naturschutzfachliche Maßnahme ~~eine~~ drei Nisthöhlen (Empfehlung UNB) mit einem Fluglochdurchmesser von 45 mm zu verhängen. Diese wird an den verbleibenden Gehölzen auf diesem Flurstück angebracht.

Auf Flurstück Nr. 284/1 befindet sich an einem entfallenden Gehölz eine Stammhöhle. Als naturschutzfachliche Maße ~~ist~~ sind daher ebenfalls ~~eine~~ drei Nisthöhlen mit einem Fluglochdurchmesser von 45 mm zu verhängen

Zum Schutz von Vogelbruten sind baubedingt notwendig werdende Gehölzrodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September.

In einem Gehölz an der Böschung nördlichen Böschung der Kreisstraße brütet möglicherweise ein Bluthänfling. In diesem Bereich sind keine Eingriffe vorgesehen und dieses Gehölz wird nicht überplant .Außerdem ist dieser mögliche Niststandort bereits durch verkehrsbedingte Lärmemissionen vorbelastet. Daher ist nicht von einer Verdrängung dieser Vogelart durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen auszugehen.

Im Feldgehölz östlich des Plangebietes wurde ein Mäusebussard als möglicher Brutvogel festgestellt. In dieser Feldgehölz erfolgt zwar kein Eingriff, jedoch befindet sich der potenzielle Nestbereich etwa 30 m von der Grenze des Plangebietes entfernt. Die Störempfindlichkeit des Mäusebussards wird unterschiedlich bewertet. Zum einen sind Bruten aus den Randlagen von Städten und aus innerstädtischen Parkanlagen bekannt (Südbeck et al. 2005), damit nistet diese Greifvogelart in Bereichen mit einen deutlichen anthropogenen

Störpotenzial.

Zum anderen wird diese Vogelart in der Literatur als stark störungsempfindlich beurteilt, nach Gassner et al. (2010) beträgt die planerisch zu berücksichtigen Fluchtdistanz beim Mäusebussard 200 m. Im Falle der neben dem Plangebiet festgestellten möglichen Brut ist bereits von einer Vorbelastung durch anthropogene Störungen dieses Horst des Mäusebussard auszugehen. Dieser befindet sich diese bereits 85 m südlich der K4757 (Oberiflinger Straße). Diese Straße ist ist Verbindungsstraße zwischen Glatten, Unter- und Oberiflingen sowie Schopfloch und entsprechend stark befahren. Südlich des möglichen Neststandortes sind Wohngebäude etwa 130 m von potenziellen Neststandort des Mäusebussards entfernt

Da im Rahmen der Kartierungen nicht abschließend geklärt werden konnte, ob in dem Feldgehölz eine Brut des Mäusebussard stattfindet (Brutstatus: mögliches Brüten statt Brutnachweis oder Brutverdacht), ist durch eine weitere Begehung zwischen Anfang und Ende Juni der Brutstatus des Mäusebussards vertieft zu untersuchen. Dabei wird auf an- und abfliegende Altvögel sowie auf Bettelrufe von Jungvögeln geachtet. Sollte diese Kartierung zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, wird ab Juli in dem Feldgehölz nach einen möglichen Horst des Mäusebussards gesucht. Sollten sich bei den Begehungen weitere Hinweise auf eine Brut des Mäusebussards finden, wird trotz der Vorbelastung durch Störungen des Standortes die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig. Dazu wird ein als Nestunterlage für den Mäusebussard geeigneter Nistkorb aus Weidengeflecht mit Rindenmulch als Polsterung auf einem dafür geeigneten Baum befestigt. Dieser Korb wird in einer Höhe von mindestens 7 m angebracht, ein freier Anflug für den Bussard muss vorhanden sein. Der Standort und die Ausführung dieser Maßnahme wird mit der UNB abgestimmt.

Pflege der Nistkästen: Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Nistkästen in einer Höhe von mindestens 3 m und sicher vor Räubern und vor Zugluft geschützt aufzuhängen sind. Ein freier Anflug und die Nähe zu geeigneten Nahrungshabitaten (< 300 m) muss ebenfalls gewährleistet sein. Zudem sollten die Kästen mit einer bevorzugten Ausrichtung nach Osten oder Südosten aufgehängt werden. Eine Ausrichtung des Einflugslochs in Richtung Westen (Wetterseite) oder Süden (starke Sonneneinstrahlung) ist zu vermeiden. Um das Eindringen von Regen zu unterbinden, sollten die Kästen niemals nach hinten geneigt, sondern allenfalls leicht nach vorn überhängend angebracht werden. Eine regelmäßige, jährliche Reinigung der ausgebrachten Ersatzkästen von Altnestern und Parasiten, sowie die Wartung der Kästen erhöht dabei die Annahmewahrscheinlichkeit und gewährleistet die langfristige Sicherung geeigneter Brutplätze.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Unter Einhaltung der Zeiten für Gehölzrodungen und der oben genannten Maßnahmen kann eine Beschädigung oder Zerstörung kann zurzeit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind unter Einhaltung der oben genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

✔ **Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes und der oben genannten Maßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

4.3 Reptilien (*Reptilia*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Die Datenbank der LAK führt für die Nachbarquadranten des Plangebietes Nachweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca)* auf. Deren Felder im Bereich der Eigenschaften sind in der folgenden Tabelle gelb hinterlegt.

Tab. 9: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) [8]

Eigen-schaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
!	?	Schlingnatter	*Coronella austriaca*	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	*Lacerta agilis*	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	*Lacerta bilineata*	+	+	+	+	+
X	X	Mauereidechse	*Podarcis muralis*	+	+	+	+	+
X	X	Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[**!**] Vorkommen nicht auszuschließen; [**?**] Überprüfung erforderlich

Lubw: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung **2** Population **3** Habitat

4 Zukunft **5** Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

8 gemäß: Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

4.3.1 Ökologie von Schlingnatter und Zauneidechse

Die beiden genannten Reptilienarten sind ausgesprochen wärmeliebend. Sie benötigen ein Mosaik aus besonnten Plätzen, um die für sie optimale Körpertemperatur zu erreichen. Des Weiteren sind sie auf Verstecke angewiesen, um sich während der heißen Tageszeiten zurückziehen zu können und sich vor Fraßfeinden zu schützen. Bereiche mit grabbarem Substrat für die Eiablage sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten und Reptilien (letzteres bezieht sich auf die Schlingnatter, siehe auch nachfolgende Tabelle zur Ökologie der Art) sind ebenfalls von Nöten, um stabile Populationen beider Reptilienarten zu ermöglichen.

Zur Ökologie der Schlingnatter (*Coronella austriaca*).	
Lebensraum	• Wärmebegünstigte Regionen mit Obstbau- oder Weinbauklima; • niedrig bewachsene Böschungen, Bahndämme und Hänge, Trockenmauern, Steinriegel, Felsen und Waldsäume; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Halden und Abbaustätten; • Benötigt ein Mosaik aus exponierten Lagen und schattigen Verstecken.
Verhalten	• Erscheint aus dem Winterquartier ab Mitte März bis Anfang April; • Tagaktiv, Jagd auf Reptilien ist arttypisch; • Thermoregulation mit Exposition in den Morgenstunden; • Äußerst verborgene Lebensweise.
Fortpflanzung	• Geschlechtsreife frühestens im 3. Jahr; • Paarungszeit von Ende April bis Anfang Juni; • Ovovivipare Art nach 4 – 5 Monaten Tragzeit mit 3 – 8 (-19) voll entwickelten Jungtieren ab Ende August.
Winterruhe	• Ab Mitte Oktober bis Anfang November, teilweise gesellig; • Quartiere sind Nagerbauten, Felsspalten, Höhlen und frostfreie Erdspalten.
Verbreitung in Baden-Württemberg	• In allen Landesteilen verbreitet und eher selten.

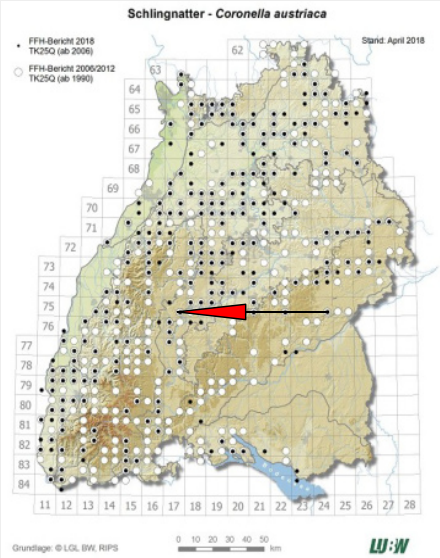

Abb. 26: Verbreitung der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

Zur Ökologie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*).	
Lebensraum	• Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; • trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; • benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).
Verhalten	• Ende der Winterruhe ab Anfang April; • tagaktiv; • Exposition in den Morgenstunden; • grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.
Fortpflanzung	• Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; • Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; • Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.
Winterruhe	• Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; • Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten
Verbreitung in Bad.-Württ.	• In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).

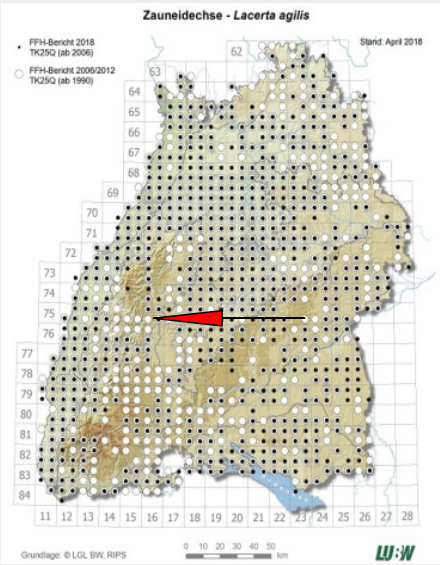

Abb. 27: Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

4.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet

Das Plangebiet besteht zu großen Teilen aus Fettwiesen mittlerer Standorte, welche für diese beiden Reptilienarten nur bedingt als Lebensraum geeignet sind. Dort fehlt das für diese Reptilienarten wichtige Habitatmosaik. Die Bankette der Kreisstraße sind lediglich wenig artenreich und sind ebenso nur bedingt als Lebensraum für diese Reptilien geeignet. Am ehesten noch könnten Reptilien im Bereich der Gehölze im nordwestlichen Bereich des Plangebietes erwartet werden. Zwar ist der Unterwuchs dieser Gehölze nur mäßig artenreich, durch den teilweise etwas schütteren Wuchs besteht dort ansatzweise eine Mosaik-Struktur. Daher wurden in diesem Bereich an vier Terminen in den Jahren 2000 und 2021 Reptilien nachgesucht. Dabei wurden jedoch keine Reptilien beobachtet.

✔ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort und der Ergebnisse der Untersuchungen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.**

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 10: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		nicht betroffen	keines
Vögel		ggf. betroffen	• Verlust eines potenziellen Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		ggf. betroffen	• Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats und potenziellen Quartierstrukturen für Fledermausarten durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

5.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige **Gehölzrodungen** ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Materiallager und Baustelleineinrichtungsflächen nicht im Bereich der als Offenlandbiotop geschützten Feldgehölzes oder der ebenso geschützten Feldhecke angelegt werden dürfen und dieses vor Befahrung und Betreten geschützt werden müssen. Hierfür wird eine Abgrenzung dieses Biotops mit Flatterband oder einem Bauzaun dringend empfohlen.
- Die **Beleuchtung** ist insektenfreundlich, entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auszuführen. Welche Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung zu stellen sind, kann der „LNV-Info 08/2021 zum Schutz der Nacht“ des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. entnommen werden. Diese Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden: https://lnv-bw.de/lichtverschmutzung-ein-unterschaetztes-umweltproblem/#hin.

Bei einer insektenfreundlichen Beleuchtung sind folgende Grundsätze zu einzuhalten:

- Eine Beleuchtung soll nur dann erfolgen, wenn diese zwingend notwendig ist (ggf. Reduzierung der Leuchtdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern, etc.).
- Die Lichtleistung (Intensität) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
- Es ist Licht mit geringem Blauanteil (1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin Farbtemperatur) zu verwenden.
- Be- und Ausleuchtungen sollen sich auf die Fläche beschränken wo dies zwingend erforderlich ist (keine flächenhafte Ausleuchtung und Vermeidung ungerichteter Abstrahlung). Dabei sind abgeschirmte Leuchten zu verwenden und die Beleuchtung hat von oben nach unten zu erfolgen.

- Eine Beeinträchtigung durch Bautätigkeiten durch Lärmemissionen in den Nacht-/ und Dämmerungsstunden zu unterlassen.

5.1.2 CEF-Maßnahmen:

- Als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme für die auf Flurstück Nr. 298/4 entfallenden Strukturen für Fledermäuse sind jeweils ein Spaltenkasten und ~~eine~~ drei Fledermaushöhlen zu verhängen. Dazu werden die noch verbleibenden Gehölze auf diesem Flurstück verwendet.
- Als Ausgleich für die auf Flurstück Nr. 284/1 entfallenden Quartierstrukturen für Fledermäuse sind ebenfalls jeweils ein Spaltenkasten und ~~eine~~ drei Fledermaushöhlen zu verhängen. Als Standort dient der weiter nördlich gelegene Gehölzstreifen auf Flurstück Nr. 286/1 oder einer der auf diesem Flurstück neu zu pflanzenden hochstämmigen Obstbäume.
- Als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme für die auf Flurstück Nr. 298/4 entfallenden Strukturen für Vögel ~~ist~~ sind ~~eine~~ drei Nisthöhlen mit einem Fluglochdurchmesser von 45 mm zu verhängen. Diese wird an den verbleibenden Gehölzen auf diesem Flurstück angebracht.
- Als Ausgleich für die auf Flurstück Nr. 284/1 entfallende Stammhöhle ~~ist~~ sind ~~eine~~ drei Nisthöhlen für Vögel mit einem Fluglochdurchmesser von 45 mm an dem weiter nördlich gelegenen Gehölzstreifen auf Flurstück Nr. 286/1 oder an einem der auf diesem Flurstück neu zu pflanzenden hochstämmigen Obstbäume zu verhängen.
- Es ist eine fachgerechte Pflege der Nistkästen und Fledermausquartiere zu gewährleisten (siehe Kap.4.2).

II Literaturverzeichnis

Allgemein

[1] BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitkreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.

[2] Bundesamt für Naturschutz (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.

[3] Doerpinghaus, A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

[4] Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. C.F. Müller, eine Marke der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH. Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg. 485 S.

[5] Gruttke, H. et al. (2004): Memorandum: Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung von Arten. Naturschutz und Biologische Vielfalt 8, 273–280.

[6] Hmuelv (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hessisches Ministerium für Umwelt Energie Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Wiesbaden.

[7] Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17.

[8] LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.

[9] Müller-Kroehling, S. et al. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier-und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern (4. aktualisierte Fassung, Juni 2006). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft. Freising.

[10] NLWKN (2012): Niedersächsische Strategie zum Arten-und Biotopschutz - Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Stand November 2011. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz.

[11] OBB StMI (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Stand: 03/2011). Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

[12] PAN & ILÖK (Planungsbüro für angewandten Naturschutz GMBH München & Institut für Landschaftsökologie Münster, 2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Flora–Fauna–Habitat– Richtlinie in Deutschland; Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund–Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Stand August 2010. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BfN, FKZ 805 82 013.

[13] Petersen, B. et al. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S.

[14] Petersen, B. et al. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.

[15] Reck, H. et al. (2004): Lebensraumkorridore für Mensch und Natur. Abschlussbericht zur Erstellung eines bundesweiten kohärenten Grobkonzeptes (Initialskizze). Bundesamt für Naturschutz Deutscher Jagdverband. Kiel, Kassel, Leipzig, Bonn.

[16] Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz. Hannover, Marburg.

[17] Sachteleben, J. & Behrens, M. (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz. BfN-Skripte 278, 180 S.

[18] Schnitter, P. et al. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft (2).

[19] Trautner, J., K. Kockelke, H. Lambrecht & J. Mayer (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (*Mammalia*)

[20] Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen (2003): Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte.

[21] Braun M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

[22] Dietz, C., O. von Helversen & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.

[23] Dietz, C., & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.

[24] Dietz, M. & M. Simon (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. Doerpinghaus et

AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
[25] FISCHER, J. A. (1984): Zum Vorkommen und zur Lebensweise der Schläfer (*Gliridae*) in Südthüringen – Teil 2. – Veröff. Naturkundemus. Erfurt 3: 22-44.
[26] FÖA Landschaftsplanung (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Stand 05/2011. Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
[27] FÖA Landschaftsplanung (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
[28] GRIMMBERGER, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 561 S.
[29] HAMMER, M., ZAHN, A. & MARCKMANN, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 - Oktober 2009. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
[30] HERRMANN, M. ET AL. (2008): Die Wildkatze im Bienwald. Ergebnisse aus dem PEP Naturschutzgroßprojekt Bienwald und dem Projekt „Grenzüberschreitende Begegnungen mit der Wildkatze". Germersheim.
[31] MÜLLER, U., STREIN, M. & SUCHANT, R. (2003): Wildtierkorridore in Baden-Württemberg. Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg. Berichte Freiburger Forstliche Forschung Heft 48.
[32] NEAL, E.G. (1975): Der Dachs, München. BLV-Verlag.
[33] RICHARDS, C. G. J., WHITE, A. C., HURRELL, E. & PRICE, F. E. F. (1984): The food of the Common dormouse, *Muscardinus avellanarius*, in South Devon. – Mammal Review 14: 19-28.
[34] SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.
[35] WEBER, K. (2010): Fledermaus-Management in FFH-Gebieten. LWF und LfU testen Netzfang-Methode für die Erfassung der Bechsteinfledermaus. LWF aktuell, 76 (2010), 20–22.

Vögel (*Aves*)

[36] BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89–111.
[37] BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
[38] BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Ornithol., 117, 69 S.
[39] BEZZEL E., I.GEIERSBERGER, G. VON LOSSOW & R. PFEIFFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
[40] DORNBUSCH,M. ET AL. (1968): Zur Methode der Ermittlung von Brutvogel-Siedlungsdichten auf Kontrollflächen. Mitt. IG Avifauna DDR, 1, 7–16.
[41] GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
[42] GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. Apus, 7, 145–239.
[43] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
[44] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
[45] Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
[46] OELKE, H. (1975): Empfehlungen für Siedlungsdichte-Untersuchungen sog. schwieriger Arten. Vogelwelt, 96, 148–158.
[47] OELKE, H. (1974): Quantitative Untersuchungen, Siedlungsdichte. In P. BERTHOLD, E. BEZZEL, & G. THIELCKE. Praktische Vogelkunde. Greven.
[48] SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
[49] WAHL, J. ET AL. (2011): Vögel in Deutschland - 2011, Münster: DDA, BfN, LAG VSW.

Reptilien (*Reptilia*)

[50] BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
[51] HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2009): Erfassung von Reptilien – Eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In M. HACHTEL ET AL.. Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15, 85–134.
[52] HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., ET AL. (2009): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15.
[53] HACHTEL, M. (2005a): Schlingnatter (*Coronella austriaca*) (LAURENTI, 1768). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 279–284.
[54] HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. Rheinbach. Mertensiella 7.

[55] Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In J. Trautner. Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 111–118.
[56] Meyer, F., Thoralf, S. & Ellwanger, G. (2004): Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) der FFH-Richtlinie. In B. Petersen et al. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 7–197.
[57] Mutz, T. & Glandt, D. (2003): Künstliche Versteckplätze als Hilfsmittel der Freilandforschung an Reptilien unter besonderer Berücksichtigung von Kreuzotter (*Vipera berus*) und Schlingnatter (Coronella austriaca). In U. Joger & R. Wollesen. Verbreitung, Ökologie und Schutz der Kreuzotter (*Vipera berus* [Linneaus 1758]). Mertensiella 15, 186–196.
[58] Völkl, W. & Käsewieter, D. (2003): Die Schlingnatter - ein heimlicher Jäger. Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft, 6, 151 S.

Amphibien (*Amphibia*)

[59] Gonschorrek, K. (2012): Die häufigsten Amphibienarten als Bioindikatoren. Natur in NRW, 12(3), 30–33.
[60] Günther, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Ve
[61] Hachtel, M., Schlüpmann, M., et al. (2009): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15.
[62] Henle, K. & Veith, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. Rheinbach. Mertensiella 7.
[63] Meyer, F., Thoralf, S. & Ellwanger, G. (2004): Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) der FFH-Richtlinie. In B. Petersen et al. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 7–197.
[64] Minten, M. & Fartmann, T. (2001): Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Gelbbauchunke (*Bombina variegata*). In T. Fartmann et al. Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 234–243.
[65] Schlüpmann, M. & Kupfer, A. (2009): Methoden der Amphibienerfassung – eine Übersicht. In M. Hachtel et al. Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 7–84.
[66] Schmidt, P. (2005): Kreuzkröte (*Bufo calamita)* (LAURENTI, 1768). In A. Doerpinghaus et al. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 225–229.
[67] Sinsch, U. (1998): Biologie und Ökologie der Kreuzkröte. Laurenti Verlag.
[68] Specht, D. (2009): Zur Erfassung von Kreuzkröten (*Bufo calamita*) mittels Schalltafeln auf einer Bodendeponie. In M. Hachtel et al. Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 341–350.
[69] Weddeling, K., Hachtel, M., Schmidt, P., et al. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodische Vorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien-und Reptilienarten der Anhänge IV und V. In A. Doerpinghaus et al. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 422–449.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

[70] Bellmann, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
[71] Bellmann, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
[72] Drews, M. (2003b): *Euplagia quadripunctaria* (PODA, 1761). In B. Petersen et al.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Ban
[73] Drews, M. (2003c): *Glaucopsyche nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. Petersen et al.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 493–501.
[74] Hermann, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern – Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30(5), 133–142.
[75] Hermann, G. (2003): Kartieranleitung zur verbesserten Erfassung ausgewählter Arten anhand ihrer Präimaginalstadien. In Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). Tagfalter-Atlas Bayern.
[76] Hermann, G. (1992): Tagfalter und Widderchen – Methodisches Vorgehen bei Bestandsaufnahmen zu Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In J. Trautner. Arten- und Biotopschutz in der Planung. Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 219–238.
[77] Hermann, G. & Trautner, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, 43 (10), 293–300.
[78] LWF & LfU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea* [*Glaucopsyche*] *nausithous*) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: September 2021

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Glatten plant auf der Gemarkung 4451 im Ortsteil Böffingen auf ca. 1,2 ha ein Wohngebiet. Die Planungen enthalten folgendes Flurstück: Nr. 342/8, 284/1, 283/1, 297/2 und 298/4 (teilweise)
- Für die saP relevante Planunterlagen:

– Bebauungsplan
– Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Zweigbrüter

☐ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelarten[2]

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Amsel Girlitz Heckenbraunelle	*Turdus merula* *Serinus serinus* *Prunella modularis*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelarten als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (Hölzinger 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al 2014) verwendet.

Amsel

- Habitatansprüche: Die Amsel bewohnt unterschiedliche Arten von Wäldern inklusive Berg- und Auwälder, nur in monotonen Kiefernforsten ist diese Art eher selten. Als Kulturfolger ist die Vogelart auch in Feldgehölzen, Hecken, Ufergehölzen und Strauchgruppen im Offenland anzutreffen sowie in ländlichen und städtischen Siedlungen und Industriegebieten. In manchen anthropogen überprägten Habitaten wie gehölzreichen Siedlungsgebieten, Gärten, Parks, Friedhöfen und kurz gemähten Rasenflächen ist die Amsel häufiger als in natürlichen Habitaten anzutreffen. Die Art fehlt lediglich in baum- und strauchlosen Agrargebieten.
- Fortpflanzungsstätte: Die Amsel ist ein Freibrüter und baut ihr Nest meist auf fester Unterlage in Bäumen und Sträuchern sowie in und an Gebäuden und anderen vom Menschen geschaffenen Strukturen. Das Nest wird allein vom Weibchen innerhalb von zwei bis fünf Tagen gebaut. Es besteht eine monogame Saisonehe, in einzelnen Fällen tritt auch Bigynie auf. Die Paarbindung von Standvögeln erfolgt bereits im Winter. Es erfolgen zwei bis drei Jahresbruten (vier in Städten), wobei bei einem Gelegeverlust Nachbruten möglich sind. Das Gelege besteht aus (3) 4 bis 5 (6) Eiern. Die Brutdauer der Amsel beträgt 11 bis 15 Tage. Das Weibchen brütet alleine und versorgt sich während dieser Zeit selbst mit Nahrung. Die Nestlingsdauer der Amsel beträgt 12 bis 15 Tage; beide Elternteile füttern während dieser Zeit. Nach ca. 35 Tagen sind die Jungen selbstständig.

Girlitz

- Habitatansprüche: Der Girlitz bewohnt halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Strauchgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit einem reichhaltigen Samenangebot im Sommer. Die Art bevorzugt klimatisch begünstigte Teilräume und kommt häufig im Bereich von Siedlungen vor. Dort werden Baumschulflächen, Kleingartengebiete, Obstanbaugebiete, Gärten, Parks und Friedhöfe genutzt. Wichtig sind ein Gehölze mit einer Mindesthöhe von 8 m und Offenbodenstellen.
- Fortpflanzungsstätte: Der Girlitz ist ein Freibrüter und baut das Nest in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankpflanzen. Wichtig ist dabei ein Sichtschutz. Die Art nutzt gerne auch Obstbäume und Zierkoniferen zum Nestbau. Der Girlitz ist ein Einzelbrüter, das Nest wird vom Weibchen gebaut, es besteht eine saisonale Monogamie. Zwei (gelegentlich drei) Jahresbruten werden durchgeführt, das Gelege umfasst 3-5 Eier. Die Brutdauer beträgt 12-14 Tage. Das Weibchen brütet alleine und wird währenddessen vom Männchen gefüttert. Die Nestlingsdauer beträgt 14 bis 16 Tage. Während der Jungenaufzucht füttern beide Partner, oft wird das Futter auch vom Männchen an das Weibchen übergeben.

Heckenbraunelle

- Habitatansprüche: Die Heckenbraunelle bewohnt Wälder aller Art mit Unterwuchs, im Gebirge werden auch Krummholzzone und Zwergstrauchbestände besiedelt. Ansonsten bewohnt diese Braunellenart Auwälder, verbuschte Verlandungszonen, Weidendickichte, unterholzreiche Feldgehölze, Heckenlandschaften, junge Laub- und Nadelholzkulturen, Küstenschutzpflanzungen. Im Siedlungsbereich werden Hofgehölze, Hecken gesäumte und gebüschreiche Gärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen von der Heckenbraunelle genutzt.
- Fortpflanzungsstätte Die Heckenbraunelle ist ein Freibrüter und baut das Nest in geringer Höhe in Koniferen, dichtem Gebüsch und Reisighäufen. Es besteht eine monogame Saisonehe, aber auch Polyandrie und Polygynie kommt vor. Zwei (gelegentlich drei) Jahresbruten werden durchgeführt, Nachbruten sind möglich. Das Nest wird vom Weibchen gebaut und das Gelege umfasst (3) 4-6 (7) Eier und die Brutdauer beträgt 11-13 Tage. Das Weibchen brütet und hudert alleine. Die Nestlingsdauer beträgt 11-13 (15) Tage, die Jungen werden von beiden Elternteilen 14 bis 17 Tage lang gefüttert.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

- Es wurden sieben drei aus der Gilde der Zweigbrüter innerhalb des Plangebietes festgestellt: Jeweils eine Brut des Girlitz, der Heckenbraunelle und der Amsel.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand der Amsel nahm bislang sowohl lang- als auch kurzfristig um mehr als 20 % zu. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 900.000 bis 1.100.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl. Nach HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) macht sich auch der kurzzeitige, regional dramatische Rückgang durch die Auswirkungen des Usutu-Virus nicht im Gesamttrend bemerkbar.

- Der Brutbestand des Girlitz zeigte langfristig eine Bestandszunahme, kurzfristig wurde jedoch eine Abnahme des Brutbestandes um mehr als 20 % registriert. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 15.000 bis 25.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf 11.000 bis 30.000 Brutpaare. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) merkt an, dass lediglich aufgrund der langfristigen Zunahmen des Bestandes der kurzfristige negative Trend zu keiner Rote-Liste-Einstufung führte.

- Der Brutbestand der Heckenbraunelle zeigt regionale, anhaltende Bestandsverluste, welche jedoch noch unter 20 % liegen. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 140.000 bis 180.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den Bestand ebenso ein.

- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Populationen der verschiedenen Zweigbrüterarten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Bei den betroffenen Arten handelt es sich um solche mit flächiger Verbreitung, welche ein breites Spektrum an Lebensräumen (Waldgebiete unterschiedlichster Ausprägung, mit Gehölzen bestandene Offenlandbiotope verschiedenster Art sowie mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte Bereiche im Siedlungsraum) bewohnen.
  Bei diesen ökologischen Ansprüchen ist eine Abgrenzung anhand geografischer, naturräumlicher und vegetationskundlicher Gesichtspunkte nicht sinnvoll möglich. Daher wird behelfsmäßig die Gebietsgrenze der Gemeinde Glatten im Landkreis Freudenstadt zur Abgrenzung der Lokalpopulationen der betrachteten Zweigbrüter-Arten herangezogen.

- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen innerhalb der Gilde Zweigbrüter ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Da jedoch in diesem Bereich ein Mosaik aus Waldgebieten, kleineren Siedlungsflächen sowie eine abwechslungsreiche Offenlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Acker- und Grünlandflächen zu finden ist, kann sich dort wahrscheinlich eine jeweils individuenreiche Population der betrachteten Arten innerhalb der Gilde der Zweigbrüter halten.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

- Innerhalb des Vorhabensbereiches befinden drei Brutstätten (Girlitz) der Kategorie „mögliches Brüten“. Von diesen wird eine (die des Girlitz) überplant werden. Zwei weitere Brutstätten (Amsel und Heckenbraunelle) befinden sich in Randbereichen des Plangebietes und werden nicht überplant.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja

☒ nein

- Innerhalb des Plangebiets wird ein Teilnahrungshabitat von Zweigbrütern durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung verloren gehen. Jedoch befinden sich in der direkten Umgebung des Plangebiets auch weitere Bereiche, welche weiterhin zur Nahrungssuche von Arten aus dieser Gilde genutzt werden können. Daher kommt es nicht zu einem vollständigen Ausfall der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein

- Einer der drei Brutplätzen der Zweigbrüter befindet sich in einem überplanten Bereich, die übrigen beiden Brutplätze befinden sich in Bereichen, welche nicht überplant werden. Auch in der direkten Umgebung um das Plangebiet herum befinden sich Bereiche, welche für Zweigbrüter zur zukünftigen Nestanlage geeignet sind. Die im Gebiet und seiner Umgebung lebenden Vogelarten sind bereits an die typische Geräusch- und Störkulisse eines bestehenden ländlich geprägten Wohngebietes gewöhnt, so dass durch die neu errichteten Wohngebäude keine nennenswerte Störkulisse für diese Gruppe von Vögeln entsteht.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Unter Einhaltung der Gehölzrodungszeiten können Schädigungen von Bruten aus der Gilde der Zweigbrüter ausgeschlossen werden. Das bedeutet, dass baubedingt keine Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gerodet werden dürfen..

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- Gehölzrodungen haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden; diese dürfen also nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Dadurch wird eine mögliche Schädigung von Bruten der Zweigbrüter vermieden. Eine mögliche Schädigung von nahrungssuchenden Vögeln dieser Gilde im Bereich des Baufeldes während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da es sich bei diesen Vögeln

um hoch mobile Tierarten handelt.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Einhaltung der o.g. Gehölzrodezeiten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

5. Ausnahmeverfahren

- nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Glatten plant auf der Gemarkung 4451 im Ortsteil Böffingen auf ca. 1,2 ha ein Wohngebiet. Die Planungen enthalten folgendes Flurstück: Nr. 342/8, 284/1, 283/1, 297/2 und 298/4 (teilweise)
- Für die saP relevante Planunterlagen:

– Bebauungsplan
– Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Höhlenbrüter

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Kohlmeise	*Parus major*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelarten als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (Hölzinger 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al 2014) verwendet.

Kohlmeise

- Habitatansprüche: Die Kohlmeise ist in fast allen Wäldern mit passenden Nistgelegenheiten (Höhlen) zu finden. Dabei bevorzugt diese Singvogelart Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern. Außerhalb von Waldgebieten lebt die Kohlmeise in Feldgehölzen und Alleen. In Siedlungen hat sie meist eine flächendeckende Verbreitung und ist dort bevorzugt in Parks, Gärten, Friedhöfen, aber auch in Wohnblockzonen und Stadtzentren zu finden.
- Fortpflanzungsstätte: Die Kohlmeise ist ein Höhlenbrüter, welcher in Fäulnishöhlen, Spechthöhlen, Spalten, Nistkästen und diversen anthropogenen Strukturen sein Nest baut. Die Art lebt in monogamer Saisonehe, oft auch in einer Dauerehe. Das Nest wird vom Weibchen gebaut. Im Jahr finden ein bis zwei, manchmal auch drei Bruten statt. Bei einem Brutverlust wird eine Nachbrut durchgeführt. Ein Gelege der Kohlmeise umfasst (5) 6 bis 12 (15) Eier. Das Gelege der Kohlmeise wird (12) 13 bis 15 (16) Tage vom Weibchen bebrütet, welches während dieser Zeit vom Männchen gefüttert wird. Die Nestlingsdauer beträgt (17) 18 bis 21 (22) Tage. Die Nestlinge werden von beiden Elternteilen gefüttert; diese Fütterungen werden nach dem Ausfliegen der Jungen noch zwei bis drei Wochen lang fortgesetzt. Im Fall einer Zweitbrut verkürzt sich die Fütterungszeit der ausgeflogenen Jungvögel.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

- Die Kohlmeise ist mit einem Brutpaar im Plangebiet vertreten. Diese Arten brütete in einer Baumhöhlen in den Gehölzen. Zudem nutzte diese Vogelarten die Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches zur Nahrungssuche.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kohlmeise

- Der Brutbestand der Kohlmeise nahm in den vergangenen Jahrzehnten zu. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 600.000 bis 800.000 Brutpaaren aus. Adebar (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl. Hölzinger (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert der Kohlmeise eine langfristige Bestandszunahme von über 20 % und kurzfristig einen gleichbleibenden Bestand.
- Für diese Meisenart ist eine genaue Abgrenzung der lokalen Population auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Arten abgrenzen, so können lediglich ausgedehnte, vollkommen gehölzfreie Offenlandbereiche als Grenzen der lokalen Population verstanden werden. Im vorliegenden Fall sind im näheren und weiteren Umkreis des Untersuchungsgebiets keine derartigen freien Offenlandflächen bekannt. Daher kann für die Kohlmeise keine lokale Population aufgrund ökologischer Begebenheiten abgegrenzt werden. Als eine behelfsmäßige Abgrenzung einer Lokalpopulationen können hier lediglich die Grenzen der Gemeinde Glatten herangezogen werden.
- Aufgrund der Schwierigkeiten der Abgrenzung einer lokalen Population, kann auch deren Erhaltungszustand kaum bewertet werden, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Da in der Umgebung des Geltungsbereiches eine abwechslungs- und gehölzreiche Landschaft vorhanden ist, kann mit einem großen Vorkommen der Kohlmeise mit einem stabilen Erhaltungszustand gerechnet werden.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- Innerhalb des Vorhabensbereiches befinden sich eine Brutstätten von Höhlenbrütern (der Kohlmeise). Das betreffende Gehölz, welches die Bruthöhle enthält, befindet sich außerhalb der Baufenster und bleibt erhalten.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**
☐ ja ☒ nein

- Innerhalb des Plangebiets wird ein Teilnahrungshabitat der Kohlmeise durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung verloren gehen. Jedoch befinden sich innerhalb des Plangebiets weitere umfangreiche halboffenen Bereiche mit vielfältigen Gehölzen, welche weiterhin von dieser Vogelart zur Nahrungssuche genutzt werden kann. Daher kommt es nicht zu einem vollständigen Ausfall der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein

- Die Brutplätze der Kohlemeise befindet sich innerhalb des Geltungsbereich, wird jedoch nicht überplant. Direkt angrenzend befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs jedoch weitere, gehölzbestande Flächen Diese sind für die Kohlmeise zukünftigen Nahrungssuche geeignet. Diese Art ist an siedlungstypische Störungen angepasst, so dass es unwahrscheinlich ist, dass sich diese durch die zukünftige Bebauung über die Maßen hinaus gestört fühlen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- Gehölzrodungen haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden; diese dürfen also nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Dadurch wird eine mögliche Schädigung von Bruten aus der Gilde der Höhlenbrüter wie der Kohlmeise vermieden. Eine mögliche Schädigung von nahrungssuchenden Vögeln dieser Gilde im Bereich des Baufeldes während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da es sich bei diesen um hoch mobile Tierarten handelt.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Auch wenn in den baubedingt entfallenden Gehölzen keine Bruten von Höhlenbrütern festgestellt wurden, können bei der Beräumung des Geländes bei Einhaltung der nach § 39 (5) BNatSchG bzw. § 43 Abs. 2 NatSchG BW zulässigen Rodungszeiten Verluste gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

5. Ausnahmeverfahren

- nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Februar 2022

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Glatten plant auf der Gemarkung 4451 im Ortsteil Böffingen auf ca. 1,2 ha ein Wohngebiet. Die Planungen enthalten folgendes Flurstück: Nr. 342/8, 284/1, 283/1, 297/2 und 298/4 (teilweise)
- Für die saP relevante Planunterlagen:

– Bebauungsplan
– Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Vogelart

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Star	*Sturnus vulgaris*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (Hölzinger 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al 2014) verwendet.
- Habitatansprüche: Der Star bewohnt eine Vielzahl von Habitaten. Diese Vogelart ist in Auenwäldern, lockeren Weidenbeständen, Randlagen von Wäldern und Forstgebieten, Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Alleen zu finden. Gelegentlich wird auch das Innere von Wäldern besiedelt, insbesondere wenn dort ein gutes Angebot an Höhlenbäumen vorhanden ist. Die Art ist auch ein Kulturfolger und kommt in einer Vielzahl an städtischen Lebensräumen vor: in Parks, in Gartenstädten, in Neubaugebieten und auch in baumarmen Stadtzentren. Zur Nahrungssuche während der Brutzeit sucht der Star bevorzugt kurzrasige Wiesen- und Weideflächen auf. Wichtig für die Art sind Nistgelegenheiten in Form von Höhlen in alten oder auch abgestorbenen Bäumen sowie künstliche Nisthilfen.

- Fortpflanzungsstätte: Der Star ist ein Höhlenbrüter. Die Art nistet bevorzugt in ausgefaulten Astlöchern, in ehemaligen Spechthöhlen oder in Nistkästen. Gelegentlich siedelt diese Singvogelart auch in Mauerspalten oder unter Dachziegeln an Gebäuden. Gelegentlich ist der Star ein Koloniebrüter. Die Art lebt in monogamer Saisonehe, wobei auch Polygynie möglich ist. Es werden ein bis zwei Jahresbruten geführt, Nachgelege sind möglich. Das Gelege umfasst (3) 4 bis 7 (8) Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 13 Tage, währenddessen hauptsächlich das Weibchen brütet. Die Nestlingsdauer beträgt (16) 19 bis 24 Tage; nach dem Ausfliegen werden die Jungen weitere vier bis fünf Tage gefüttert. Die Fütterung der Nestlinge und Jungvögel wird von beiden Elternvögeln durchgeführt.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

- Es wurden ein Brutpaar des Stars innerhalb des Plangebietes festgestellt, ein weiteres Brutpaar wurde nördlich der Oberiflinger Straße außerhalb des Plangebietes festgestellt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Stars ist in den letzten Jahrzehnten um mindestens 20 % zurückgegangen. Der aktuelle Brutbestand beträgt etwa 300.000 bis 400.000 Brutpaare. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl (320.000–420.000 Brutpaare). HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Star kurzfristig einen gleichbleibenden Bestand in Baden-Württemberg. Die Ursachen für den langfristigen Bestandsrückgang liegen im Verlust von Höhlenbäumen, landwirtschaftlichen Nutzungsänderungen wie vermehrter Wiesenumbruch und der Aufgabe von Großviehweiden. Außerdem ist der Einsatz von Bioziden für diese Art ein Gefährdungsfaktor. In früheren Zeiten führte auch die direkte Verfolgung des Stars an Schlafplätzen zu Bestandsrückgängen.

- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Die hohe ökologische Plastizität des Stars mit Vorkommen in Waldgebieten, Offenland und Siedlungsbereichen macht eine Abgrenzung besonders schwierig. Daher wird behelfsmäßig das Gebiet der Gemeinde Glatten zur Definition und Abgrenzung einer Lokalpopulation des Stars herangezogen

- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in den oben genannten Bereich bekannt sind. Dennoch wird davon ausgegangen, dass die oben definierte Lokalpopulation aufgrund des Strukturreichtums einen individuenreichen Bestand des Stars umfasst.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- Innerhalb des Untersuchungsbereichs konnten ein Revierzentren mit Brutverdacht festgestellt werden; in der unmittelbaren Umgebung wurde eine weitere Brut nachgewiesen. Diese Brutplätze befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs, daher kommt es zu keinem Verlust der Brutplätze.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja

☒ nein

- Die überplanten Bereiche des Geltungsbereichs können in Zukunft in Teilen eingeschränkt vom Star zur Nahrungssuche genutzt werden. Da jedoch auch Bereiche als Grünflächen ausgewiesen werden und im Zuge des Neubaus von Wohnhäusern auch Gartenanlagen geplant sind, stehen auch innerhalb des Plangebietes zukünftig Flächen als Nahrungsraum für den Star zur Verfügung. Auch außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich ausgedehnte Areale, welche dem Star zur Nahrungssuche dienen können. Daher ist anzunehmen, dass die Fortpflanzungsstätten des Stars in der Umgebung des Plangebietes auch in Zukunft als solche genutzt werden können und dass es durch den Verlust von Nahrungsräumen nicht zu einer Verdrängung kommt.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein

- Die dokumentierten Nistplätze der Stare innerhalb des Untersuchungsbereichs befinden sich nicht innerhalb eines der Baufenster. Die Bebauung rückt zwar an diesen Nistplatz heran und dieser wird nur noch einige Meter von der Baugrenze entfernt sein. Da der Star eine störungsunempfindliche Vogelart ist, ist mit einer Verdrängung nicht zu rechnen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- Auch wenn innerhalb des Eingriffsbereichs keine Starenbruten festgestellt wurden, haben Gehölzrodungen grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden, diese dürfen also nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Daher wird eine mögliche Schädigung von Starenbruten ausgeschlossen. Eine mögliche Schädigung von nahrungssuchenden Staren im Bereich des Baufelds während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da es sich bei diesen Vögeln um eine hoch mobile Tierart handelt.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Einhaltung der o.g. Gehölzrodungszeiten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

5. Ausnahmeverfahren

- nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Glatten plant auf der Gemarkung 4451 im Ortsteil Böffingen auf ca. 1,2 ha ein Wohngebiet. Die Planungen enthalten folgendes Flurstück: Nr. 342/8, 284/1, 283/1, 297/2 und 298/4 (teilweise)
- Für die saP relevante Planunterlagen:

– Bebauungsplan
– Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Vogelart[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Mäusebussard	*Buteo buteo*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4]*.*

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (Hölzinger 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al 2014) verwendet.
- <u>Habitatansprüche:</u>
  - Besiedelt halboffene Landschaften mit einem Mosaik aus Wäldern, Feldgehölzen, Wiesen, Weiden und Feldern mit einem hohen Angebot an Kleinsäugern;
  - Brutplätze im Bereich von Waldrändern, oder kleinen Gehölzen und Alleen; auch Einzelbäume; dringt teils

auch in Siedlungsbereiche (Parks, Friedhöfe) vor.

- Fortpflanzungsstätte:
  - Baumbrüter; Baumart zur Horstanlage je nach Angebot; auch Bodenbruten nachgewiesen;
  - Saisonale Monogamie, teilweise auch Dauerehe bedingt durch Reviertreue;
  - 1 Jahresbrut, Nachgelege möglich;
  - Eiablage beginnt Ende März bis Mitte April; Auflösung des Familienverbands im August.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

- Im Feldgehölz östlich des Plangebietes wurde ein Mäusebussard als möglicher Brutvogel festgestellt. In dieser Feldgehölz erfolgt zwar kein Eingriff, jedoch befindet sich der potenzielle Nestbereich etwa 30 m von der Grenze des Plangebietes entfernt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Die Bestände des Mäusebussards werden innerhalb Baden-Württembergs als stabil eingestuft. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 11.000 bis 15.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf ca. 6.500 bis 15.000 Brutpaare. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Mäusebussard kurz- und langfristig eine neutrale Bestandsentwicklung in Baden-Württemberg.

3.4 Kartografische Darstellung

- entfällt

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

- Durch das geplante Wohngebiet werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja
☒ nein

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☒ ja ☐ nein

- Der potenzielle Nestbereich etwa 30 m von der Grenze des Plangebietes entfernt. Bei dieser eher geringen

Entfernung kann eine Verdrängung durch Lärmessionen des geplanten Wohngebietes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- Der tatsächliche Brutstatus des Mäusebussards wird im Rahmen von weiteren Kartierungen im Juni und gegebenenfalls Juli 2024 überprüft. Sollte das Ergebnis dieser Kartierung bestätigen, dass in dem genannten Feldgehölz eine Brut dieser Greifvogelart stattfinden, ist als CEF-Maßnahme ein als Nestunterlage für den Mäusebussard geeigneter Nistkorb aus Weidengeflecht mit Rindenmulch als Polsterung auf einem dafür geeigneten Baum anzubringen. Dieser Korb muss sich in einer Höhe von mindestens 7 m befinden, ein freier Anflug für den Bussard muss vorhanden sein. Der Standort und die Ausführung dieser Maßnahme wird mit der UNB abgestimmt.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die Wahl der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutperiode werden keine Tiere getötet.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- Die im Rahmen des Bauvorhabens erforderlichen Maßnahmen stellen keine erheblich stärker beeinträchtigenden Risiken dar.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Bei der Beräumung des Geländes können bei Einhaltung der nach § 39 (5) BNatSchG bzw. § 43 Abs. 2 NatSchG BW zulässigen Rodungszeiten Verluste von Jungvögeln oder Eiern somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-**

und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐ ja	☒ nein
b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**	☐ ja	☒ nein
• nicht erforderlich		

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**	☐ ja	☒ nein
b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**	☐ ja	☒ nein
• nicht erforderlich		
c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	☒ ja	☐ nein
• Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.		
d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**	☒ ja	☐ nein
e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**	☐ ja	☒ nein
• nicht erforderlich		
f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**		

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

- nicht erforderlich

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),

☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),

☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),

☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder

☐ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) **Erhaltungszustand <u>vor</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
Mäuse-bussard	Bei der Entnahme von Horstbäumen stehen im Umfeld ausreichend weitere geeignete Brutmöglichkeiten zur Verfügung.	HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Mäusebussard eine neutrale Entwicklung.

b) **Erhaltungszustand <u>nach</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
Mäuse-bussard	Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.	Bedingt durch das Vorhaben verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Art im natürlichen Verbreitungsgebiet nicht.

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Europäischen Vogelarten</u>**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

- Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht signifikant.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Arten des Anhangs IV der FFH-RL</u> (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Glatten plant auf der Gemarkung 4451 im Ortsteil Böffingen auf ca. 1,2 ha ein Wohngebiet. Die Planungen enthalten folgendes Flurstück: Nr. 342/8, 284/1, 283/1, 297/2 und 298/4 (teilweise)
- Für die saP relevante Planunterlagen:

– Bebauungsplan
– Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Zweigbrüter[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4]*.*

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (Hölzinger 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al 2014) verwendet.
- Habitatansprüche: Der Bluthänfling nutzt Strukturen der halboffenen Landschaften mit Gebüschen, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen. Als Nahrungshabitate sind Hochstaudenfluren und sonstige krautige Saumbereiche von Bedeutung.

- Fortpflanzungsstätte: Der Bluthänfling legt sein Nest in dichtem Gehölz an. Dies können Hecken, Büsche aus Laub- und Nadelgehölzen sein. Selten sind dies auch Bodennester in Hochstudenfluren, in Gras- oder Krautbeständen oder in Röhrichten.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

- Der Bluthänfling war mit einem möglichen Brutpaar auf Flurstück Nr. 342/8 im Bereich der in der Böschung der Oberiflinger Straße wachsenden Gehölze anzutreffen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Bluthänflings ging in den vergangenen Jahrzehnten erheblich zurück. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 7.000 bis 10.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf ca. 4.900 – 12.000 Brutpaare. Hölzinger (Rote Liste Brutvogelarten – 7. Fassung 2019) konstatiert dem Bluthänfling einen starken Bestandsrückgang in Baden-Württemberg, vor allem aufgrund des Verlustes von geeigneten Lebensraumstrukturen wie blütenreichen Ruderal- und Brachflächen, blumenbunten Streuobstwiesen und Stoppelbrachen während der Wintermonate.

- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich.

3.4 Kartografische Darstellung

- Nicht erforderlich.

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- Der Brutplatz des Bluthänflings wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Es erfolgt kein Eingriff in die Böschung nördlich der Oberiflinger Straße und den dort wachsenden Gehölzen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja

☒ nein

- Südlich der Oberiflinger Straße befinden sich Wiesenflächen, welche überplant werden. Da es sich dabei um hochwüchsige und von Gräsern dominierte Fettwiesen mittlerer Standorte handelt, ist nicht davon auszugehen, dass diese Flächen für den Bluthänfling von übergeordneter Bedeutung bei der Nahrungssuche sind. Daher ist nicht davon auszugehen, dass durch die Überplanung dieser Flächen die Funktionstüchtigkeit der oben genannten Brutstätte entfällt.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein

- Von einer Verdrängung durch die für Neubaugebiete typische Lärmkulisse durch das neu entwickelten Wohngebiet ist nicht auszugehen, da der Niststandort bereits aufgrund der Nähe zur stark befahrenen Oberiflinger Straße durch Lärmemissionen vorbelastet ist.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Da im Bereich des Brutplatzes kein Eingriff stattfindet und die überplante Fläche als Fettwiese nicht von übergeordneter Bedeutung für die Nahrungssuche des Bluthänflings ist, sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- Zwar befindet sich eine mögliche Brutstätte des Bluthänflings innerhalb des Plangebietes, jedoch ist in diesen Bereich kein Eingriff geplant. In den vom Eingriff betroffenen Gebieten des Plangebietes befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Verletzung oder Tötung der Brut erfolgt somit nicht. Durch die allgemeine Festsetzung der Durchführung von Gehölzrodungen und Baufeldfreiräumung außerhalb der Vogelbrutperiode wird zudem einer Verletzung und Tötung von Tieren vorgebeugt. Auch wenn das Bluthänfling-Paar das Plangebiet sporadisch zur Nahrungssuche nutzen sollte, ist aufgrund der Mobilität der Art auch während der Baufeldräumung nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestandes zu rechnen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Auch wenn in den baubedingt entfallenden Gehölzen keine Brut dieser Vogelart festgestellt wurde, können bei der Beräumung des Geländes bei Einhaltung der nach § 39 (5) BNatSchG bzw. § 43 Abs. 2 NatSchG BW zulässigen Rodungszeiten Verluste gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Glatten plant auf der Gemarkung 4451 im Ortsteil Böffingen auf ca. 1,2 ha ein Wohngebiet. Die Planungen enthalten folgendes Flurstück: Nr. 342/8, 284/1, 283/1, 297/2 und 298/4 (teilweise)
- Für die saP relevante Planunterlagen:

– Bebauungsplan
– Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Vogelart

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldsperling	*Passer montanus*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (Hölzinger 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al 2014) verwendet.
- Habitatansprüche: Der Feldsperling ist ein Bewohner von lichten Wälder und Waldrändern, insbesondere von Auwäldern. Bevorzugt werden Bereiche mit einem gewissen Anteil an Eichen. Außerdem ist diese Vogelart in halboffenen, gehölzreichen Landschaften zu finden. Die Art kommt auch im Bereich menschlicher Siedlungen vor; dort werden auch in Städten Bereiche mit reichlich Gehölzen wie Parks, Friedhöfe, Kleingärten und Hausgärten besiedelt. In dörflichen Bereichen ist diese Sperlingsart in Bauerngärten, Obstwiesen und Hofgehölzen zu finden. Von großer Bedeutung für den Feldsperling ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung in Form von Insekten für die Jungenaufzucht sowie Samen und Körner. Ebenso wichtig ist die Verfügbarkeit von Brutplätzen in Form von Nischen und Höhlen in Gebäuden und Bäumen.

- Fortpflanzungsstätte: Die Art ist ein Höhlenbrüter und nistet in Mitteleuropa meist in Baumhöhlen (oft in Spechthöhlen, im Siedlungsbereich meist in Nistkästen), gelegentlich auch in Gebäuden sowie an Sonderstandorten wie Uferschwalbenröhren, Großvogelnestern oder Betonmasten. Selten nistet der Feldsperling auch als Freibrüter in Gehölzen. Die Art ist ein Einzelbrüter, nistet gelegentlich auch in lockeren Kolonien, bzw. mit geringen Nestabstand. Die Art lebt in saisonaler Monogamie, bei wenig Störungen auch in Dauerehe; Bigamie ist bei dieser Art generell bekannt. Es werden ein bis drei Jahresbruten durchgeführt; das Gelege umfasst drei bis sieben (acht) Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 14 Tage und die Nestlingsdauer liegt bei 15 bis 20 Tagen. Nestbau, Brutgeschäft und Fütterung der Jungen werden beim Feldsperling von beiden Geschlechtern durchgeführt.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

- Der Feldsperling brütete mit drei Brutpaaren im direkten Umfeld des Plangebiet . Zudem nutzen die Tiere die Gehölze und offenen Grünflächen im Plangebiet zur Nahrungssuche.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Feldsperlings ging in den vergangenen Jahrzehnten um mehr als 20 % zurück. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 65.000 bis 90.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl (60.000–85.000 Brutpaare). HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Feldsperling einen Bestandsrückgang von über 20 % in der jüngsten Zeit Die Ursachen für den Rückgang liegen im Verlust von Lebensräumen wie Streuobstwiesen, Intensivierung der Landwirtschaft einschließlich Umpflügen der Äcker und Aussaat direkt nach der Ernte. Außerdem gefährdet vermehrter Einsatz von Bioziden diese Art.

- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art abgrenzen, so können alle zusammenhängenden Offenlandbereiche, welche nicht von Hochwaldflächen und geschlossenen Siedlungsbereichen mit Trennwirkung zerschnitten werden, als Verbreitungsgebiet der lokalen Population verstanden werden. Im vorliegenden Fall können die dichten Waldgebiete des Schwarzwaldes, welche sich im Westen und Nordwesten befinden, als Flächen mit Trennwirkung von Populationen des Feldsperlings herangezogen werden. Im Osten und Südosten sind dagegen kaum Flächen mit klarer Trennwirkung auszumachen. Daher wird behelfsmäßig das Gebiet der Gemeinde Glatten zur Definition einer Lokalpopulation des Feldsperlings herangezogen.

- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Da in diesem Bereich teilweise eine abwechslungsreiche Offenlandschaft mit einem Mosaik aus Hecken, Feldgehölzen, Acker- und Gründlandflächen zu finden ist, besteht dort eine vermutlich individuenreiche Population mit günstigem Erhaltungszustand.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

- Innerhalb des Eingriffsbereich befindet keine Brutstätten des Feldsperlings.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

- Drei mögliche Brutstätten des Feldsperlings befinden sich außerhalb des Plangebietes, jedoch im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereich. Diese werden dort nicht überplant und werden nicht verloren gehen. Zudem nutzt diese Vogelart Teile des Plangebietes zur Nahrungssuche.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?
☐ ja ☒ nein

- Die zwei der drei Brutstätten befinden sich in direkter Straßennähe. Daher ist nicht mit einer Verdrängung durch die Lärmessionen durch des Wohngebietes zu rechnen, da diese Vögel durch den Straßenverkehr an eine Störung durch anthropoge Lärmessionen gewohnt sind. Durch den Erhalt von Gehölzen bleiben auch innerhalb des Plangebiet in Zukunft Nahrungsräume für den Feldsperling bestehen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- Unter Einhaltung der Zeiten für Gehölzrodungen, welche nicht vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden dürfen, kann eine Schädigung von Bruten des Feldsperlings grundsätzlich ausgeschlossen werden, auch wenn sich während der Erfassungen Niststätten dieser Vogelart nicht im Eingriffsbereich befanden.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- Es sind keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- Gehölzrodungen haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden; diese dürfen also nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Eine Schädigung der adulten Feldsperlinge während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da es sich um eine hoch mobile Tierart handelt.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Einhaltung der Gehölzrodezeiten (s.o.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Februar 2022

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Glatten plant auf der Gemarkung 4451 im Ortsteil Böffingen auf ca. 1,2 ha ein Wohngebiet. Die Planungen enthalten folgendes Flurstück: Nr. 342/8, 284/1, 283/1, 297/2 und 298/4 (teilweise)
- Für die saP relevante Planunterlagen:

– Bebauungsplan
– Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde 'Gebäudebrüter'

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Haussperling	*Passer domesticus*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (Hölzinger 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al 2014) verwendet.
- <u>Habitatansprüche:</u> Der Haussperling ist ein Kulturfolger, welcher sowohl in dörflichen als auch in städtischen Siedlungen zu finden ist. Diese Art kommt insbesondere in von Bebauung geprägten Bereichen vor (Innenstadt, Wohnblockbebauung, Gartenstadt, Gewerbe und Industriegebiete). In Grünanlagen ist der Haussperling zu finden, wenn diese Bereiche Gebäude aufweisen. In der offenen Landschaft kann die Art an Einzelgebäuden vorkommen, gelegentlich auch an Fels- und Erdwänden. Die maximale Dichte erreicht der Haussperling in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltungen sowie in Städten im Bereich von Altbau-Blockrandbebauung). Für den Haussperling ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung (Samen und Insekten zur Jungenaufzucht) von großer Bedeutung, außerdem ist die Verfügbarkeit von Nistplätzen an Gebäuden (Höhlen und Nischen) essenziell.

- Fortpflanzungsstätte: Der Haussperling ist ein Gebäude- und Nischenbrüter, in seltenen Fällen auch ein Freibrüter. Die Art nistet bevorzugt an Gebäuden und nutzt dort Höhlen, Spalten und tiefe Nischen (im Dachtraufbereich, an Gebäudeverzierungen, in Nistkästen und an Fassadenbegrünungen. Außerdem baut die Art teilweise im Inneren von Gebäuden (Stallanlagen, Bahnhöfe und Industriehallen) ihre Nester. Gelegentlich nutzt der Haussperling auch Sonderstandorte wie Mehlschwalbennester, Storchennester, Straßenlampen und sich bewegende Baumaschinen. Die Art ist sowohl ein Koloniebrüter als auch ein Einzelbrüter. Meist lebt diese Art in einer monogamen Dauerehe, wobei auch gelegentlich Bigamie vorkommt. Die Art führt zwei bis vier, meistens drei Bruten im Jahr durch. Das Gelege besteht aus (2i) 4 bis 6 (7) Eiern. Es wird 11 bis 12 Tage bebrütet, die Nestlingsdauer beträgt meistens 17 Tage. Beide Elternteile wirken bei Nestbau, Brut und Fütterung der Jungen mit.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

- Der Haussperling wurde bei den Begehungen außerhalb des Geltungsbereichs an sieben Stellen an einer Reihe von Gebäuden im Umfeld des Geltungsbereichs mit Brutverdacht festgestellt

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Haussperlings ist in den letzten Jahrzehnten um mindestens 20 % zurückgegangen. Der aktuelle Brutbestand beträgt etwa 400.000 bis 600.000 Brutpaare. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl (400.000–500.000 Brutpaare). HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Haussperling einen kurzfristigen Bestandsrückgang um 20% in den letzten Jahren in Baden-Württemberg. Die Ursachen für diese Bestandsrückgänge liegen im Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen sowie in der Verringerung der Nahrungsgrundlage durch den Verlust von Flächen mit Nahrungspflanzen und Rückgang der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel, z. B. durch fortschreitende Asphaltierung vieler Wege und Freiflächen in Ortschaften. Auch die Aufgabe von Viehhaltung im ländlichen Raum wirkt sich negativ auf diese Vogelart aus. Eine zunehmende Intensivierung und Mechanisierung des Getreideanbaus führt zu sehr geringen Ernteverlusten, welche früher eine wichtige Nahrungsgrundlage für den Haussperling bildeten. Weitere Faktoren für den Rückgang dieser Art sind das Fehlen von Stoppelbrachen im Winter sowie der zunehmende Einsatz von Bioziden.

- Eine exakte Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art abgrenzen, so kommen insbesondere Siedlungsbereiche und Einzelgebäude im Offenland als Habitat infrage. Waldgebiete und Offenlandhabitate ohne einzelne Gebäude können als Flächen mit Trennwirkung betrachtet werden, welche die Verbreitungsgebiet der lokalen Population definieren. Nach dieser Definition kommt der Ortsbereich von Glatten-Böffingen als Verbreitungsgebiet der lokalen Population des Haussperlings in Betracht.

- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in den oben genannten Bereichen bekannt sind.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- Eine Überplanung und damit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Brutrevierzentren der Haussperlinge erfolgt durch das Vorhaben nicht. Die Neststandorte befinden sich an Gebäuden außerhalb des Geltungsbereichs, welche nicht Teil des Plangebiets sind und an welchen damit kein Eingriff vorgesehen ist.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja

☒ nein

- Innerhalb des Plangebiets wird eine kleine Fläche eines Teilnahrungshabitat von Haussperlingen durch Flächenversiegelung verloren gehen. Der überwiegende Teil des Plangebietes mit seinen hochwüchsigen Fettweisen stellt für den Haussperling nur ein wenig attraktives und bestenfalls ein nach der Mahd sporadisch genutztes Nahrungshabitat dar. . Daher kommt es nicht zu einem vollständigen Ausfall der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da sich außerhalb des Geltungsbereichs (insbesondere im Bereich des Siedlungsraumes) ausgedehnte Bereiche befinden, welche zur Nahrungssuche vom Haussperling genutzt werden können. Daher ist anzunehmen, dass die unter 4.1 a) genannten Fortpflanzungsstätten auch in Zukunft vom Haussperling als solche genutzt werden können und dass es durch den Verlust von Nahrungsräumen nicht zu einer Verdrängung kommt.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein

- Die Neststandorte des Haussperlings befinden sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt an Wohnhäusern in der Nähe von Straßen, so dass die Vögel hier bereits an für Siedlungen typische Störungen und Geräuschkulissen gewohnt sind. Da die Vogelart grundsätzlich als störungsunempfindlich gilt, ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- nicht notwendig

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- Innerhalb des Eingriffsbereichs wurden keine Brutstätten des Haussperlings festgestellt. Dennoch haben Gehölzrodungen grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden; diese dürfen also nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Eine mögliche Schädigung von nahrungssuchenden Haussperlingen im Bereich des Baufeldes während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da es sich bei diesen Vögeln um ein hoch mobile Tierart handelt.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Einhaltung der o.g. Rodungszeiträume

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

5. Ausnahmeverfahren

- Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Glatten plant auf der Gemarkung 4451 im Ortsteil Böffingen auf ca. 1,2 ha ein Wohngebiet. Die Planungen enthalten folgendes Flurstück: Nr. 342/8, 284/1, 283/1, 297/2 und 298/4 (teilweise)
- Für die saP relevante Planunterlagen:

– Bebauungsplan
– Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Zweigbrüter[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4]*.*

- Die Zwergfledermaus gilt als typische Siedlungsfledermaus, deren Quartiere fast ausschließlich in Spalten an Gebäuden zu finden sind. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von ca. 2 km um das Quartier. Zur Nahrungssuche wird ein weites Spektrum an Lebensräumen, neben Siedlungsflächen, v.a. Gewässer sowie strukturreiche Offenlandschaften genutzt, wo sie besonders an Waldrändern, Hecken und andere Grenzstrukturen nach Nahrung sucht. [1]

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

1 LUBW Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

- Die Zwergfledermaus wurde in Einzeltieren im Gebiet bei der Jagd bzw. beim Transferflug nachgewiesen. Östlich des Plangebietes befindet sich eine von dieser Art genutzte Leitstruktur. Gehölze im Plangebiet weisen Strukturen auf, welcher von dieser Art potenziell als Ruhestätten genutzt werden können. Fortpflanzungs- oder Winterquartiere konnten im Wirkraum nicht festgestellt werden werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Die Einzelbeobachtungen lassen auf die Nutzung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als Jagdrevier schließen.
- Eine genaue Abgrenzung der Lokalpopulation auf Basis der vorliegenden Daten ist nicht durchführbar. Daher wird behelfsmäßig das Gebiet der Gemeinde Glatten zur Definition und Abgrenzung der Lokalpopulation herangezogen.
- Aufgrund des Strukturreichtums des Gemeindegebietes von Glatten mit Siedlungen, Grünland, Wäldern und halboffenen Flächen ist von einer an Individuen reichen und stabilen Population auf dem Gebiet der Gemeinde Glatten auszugehen.
- Dem vom Eingriff betroffenen Teil-Nahrungshabitat kommt aktuell keine große Bedeutung zu.

3.4 Kartografische Darstellung

- entfällt

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- Durch die geplante Entwicklung eines Wohngebietes gehen Gehölze verloren, welche Strukturen enthalten, welche grundsätzlich der Zwergfledermaus als Quartier dienen können. Eine Nutzung als Winterquartier oder Wochenstube kann aufgrund der Art der Quartiere (zu wenig geschützt) ausgeschlossen werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja
☒ nein

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☒ ja ☐ nein

- Es gehen Gehölze verloren, welche Strukturen enthalten, welche grundsätzlich der Zwergfledermaus als Quartier dienen können. Eine Nutzung als Winterquartier oder Wochenstube kann aufgrund der Art der Quartiere (zu wenig geschützt) ausgeschlossen werden..

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Einhaltung der Gehölzrodungszeiten, welche nicht vom 1. März bis zum 31. Oktober durchgeführt werden dürfen

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- Als CEF-Maßnahmen aufgrund verloren gehender Quartierstrukturen sind ~~vier~~ acht künstliche Fledermausquartiere (~~jeweils~~ ~~zwei~~ sechs Fledermaushöhlen und zwei Federmaus-Flachkästen) zu verhängen.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- Unter Einhaltung der Zeiten für Gehölzrodungen, welche nicht vom 1. März bis zum 31. Oktober durchgeführt werden dürfen, werden keine Tiere getötet.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- Die im Rahmen des Bauvorhabens erforderlichen Maßnahmen stellen keine erheblich stärker beeinträchtigenden Risiken dar.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Bei der Beräumung des Geländes können bei Einhaltung der nach § 39 (5) BNatSchG bzw. § 43 Abs. 2 NatSchG BW zulässigen Rodungszeiten Verluste von ruhenden Individuen somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- nicht erforderlich

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

-

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

- nicht erforderlich

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**